

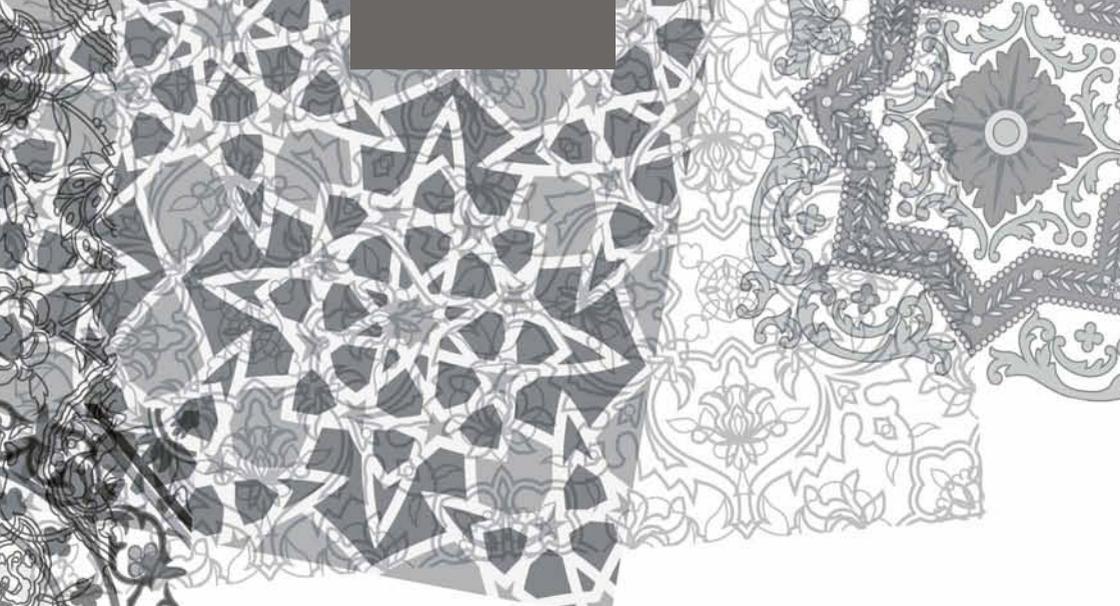
Was ist zu tun?

Deutschland zwischen islamistischem
Extremismus und Islamfeindlichkeit

Fortschreibung der Handlungsempfehlungen
einer FES-Kommission



**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG
Forum Berlin



Was ist zu tun?

Deutschland zwischen islamistischem
Extremismus und Islamfeindlichkeit

Fortschreibung der Handlungsempfehlungen
einer FES-Kommission



**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG
Forum Berlin

Impressum

ISBN: 978-3-95861-890-9

Herausgegeben von

Dr. Dietmar Molthagen
für die Friedrich-Ebert-Stiftung
Forum Berlin
Hiroshimastraße 17
10785 Berlin

Autoren

Ehrhart Körting,
Dietmar Molthagen,
Bilkay Öney

Gestaltung

Meintrup, Grafik-Design
Andreas Rupprecht

Druck

bub - Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

© 2017 Friedrich-Ebert-Stiftung

Diese Publikation wird gefördert von



Vorwort	4
Muslimische Lebenswelten in Deutschland	7
Handlungsempfehlungen	15
Islamfeindlichkeit in Deutschland	29
Handlungsempfehlungen	36
Islamistischer Extremismus – Bedrohungslage, Radikalisierungsprozesse und Präventionsmöglichkeiten	43
Handlungsempfehlungen	54
Anhang	
Autorin und Autoren	77
Namensartikel der Publikation von 2015	78
Mitglieder des Expertengremiums	79

Vorwort

Islamistischer Extremismus und Terrorismus, sind reale Bedrohungen in Deutschland und Europa. Die Anschläge vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, vom 3. April 2017 auf die U-Bahn in St. Petersburg, vom 7. April 2017 in einer Fußgängerzone in Stockholm, vom 22. Mai 2017 in Manchester und vom 17. August 2017 in Barcelona erinnern daran, dass das friedliche Zusammenleben in Vielfalt in Europa und auch in Deutschland gefährdet ist.

Auch Islamfeindlichkeit ist eine reale Bedrohung des Zusammenlebens. Fremdenfeindlichkeit und Islamfeindlichkeit gehen ineinander über und sind eine Gefahr für den Frieden unserer Gesellschaft – gerade in Zeiten verstärkter Einwanderung. Auch wenn der islamistische Terrorismus und die Islamfeindlichkeit in ihrer Gewaltbereitschaft nicht vergleichbar sind, zeigen Ereignisse wie der Anschlag auf Muslime vor ihrer Moschee am 18. Juni 2017 in London, dass auch Islamfeindlichkeit zu terroristischer Gewalt führen kann.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hatte im Jahr 2015 eine Kommission mit Expertinnen und Experten ins Leben gerufen, die sowohl islamistischen Extremismus als auch Islamfeindlichkeit untersuchen sollte. Die Arbeitsergebnisse dieser Kommission sind Ende 2015 unter dem Titel „Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit“ veröffentlicht worden. Ein erster Teil hat die zentralen Erkenntnisse sowie Handlungsempfehlungen aus der Arbeit des Expertengremiums zusammengefasst. Die Expert_innen haben darüber hinaus eine Vielzahl von Einzelaspekten in Namensbeiträgen untersucht. Eine Übersicht dieser Artikel findet sich am Ende dieser Broschüre, ebenso eine Übersicht der in der Kommission vertretenen Expert_innen.

Seit der Veröffentlichung Ende 2015 hat es mehrere neue Entwicklungen gegeben. Es hat erstens nicht nur neue Anschläge gegeben, von denen im Jahr 2016 insbesondere auch Deutschland betroffen war. Zweitens haben zugleich intensive öffentliche Diskussionen über Muslime, muslimisches Leben in Deutschland, „den Islam“ und Radikalisierungstendenzen stattgefunden – teil-

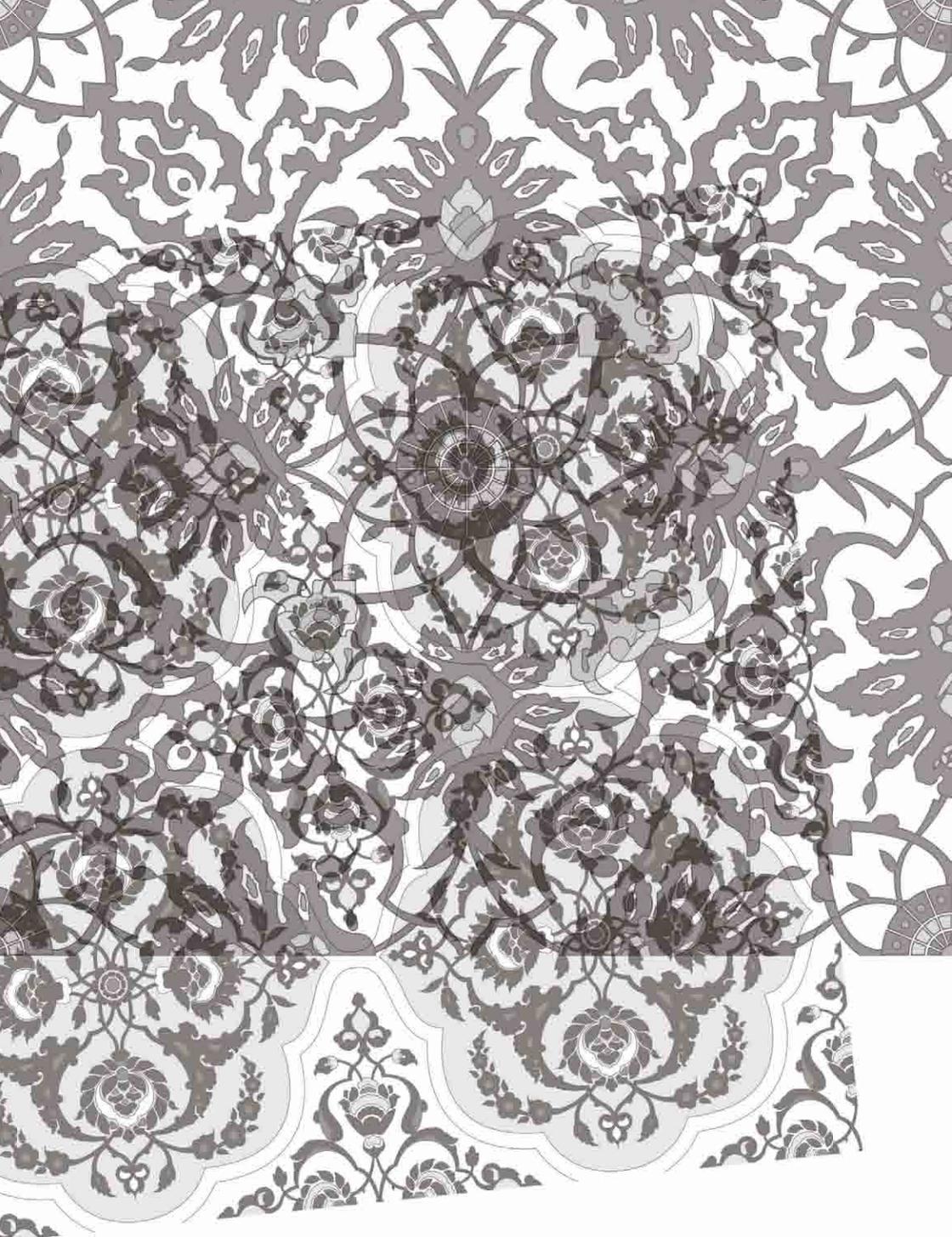
weise mit, teilweise aber auch ohne Bezug zu den die deutsche Öffentlichkeit stark beschäftigenden Fragen der Flüchtlingspolitik und der Integration Geflüchteter. Nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 in Berlin ist schließlich drittens eine Reihe von Veränderungen bei den Sicherheitsgesetzen erfolgt.

Trotz dieser Entwicklungen sehen die Autoren keine fundamental veränderte Grundeinschätzung als im Jahr 2015. Die damaligen Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind in Teilen durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt worden. Deshalb haben wir das Expertengremium nicht erneut einberufen, sondern die Ergebnisse von 2015 mit den Ereignissen der Jahre 2016 und 2017 fortgeschrieben und aktualisiert.

Dieser Band bietet die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Ergebnisse und verschafft dem Leser einen aktuellen Überblick über die Phänomene islamistischer Extremismus und Islamfeindlichkeit in Deutschland. Zugleich wird aufgezeigt, dass sehr wohl zahlreiche und verschiedenartige Handlungsmöglichkeiten sowohl zur Zurückdrängung von Islamfeindlichkeit als auch gegenüber der Bedrohung durch islamistischen Extremismus bestehen. Zur Diskussion dieser Empfehlungen anzuregen, ist das Ziel des vorliegenden Textes. Denn die Autoren sind gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern überzeugt, dass ihre Umsetzung zu mehr Sicherheit führen und zu einem gelingenden Miteinander in Vielfalt beitragen können.

Dr. Ehrhart Körting,
Dr. Dietmar Molthagen,
Bilkay Öney

Berlin im August 2017



Muslimische Lebenswelten in Deutschland

Einleitung

Muslimisches Leben in Deutschland ist seit Jahrzehnten Normalität. Mit der Einwanderung von Arbeitskräften nach Westdeutschland in den 1950er- und 1960er-Jahren nahm die kulturelle Vielfalt in Deutschland wieder zu – nur wenige Jahre nachdem die Deutschen mit brutaler Macht versucht hatten, alles in ihren Augen „Undeutsche“ auszurotten, und dabei schreckliche Verbrechen begangen hatten. Vor allem aufgrund der Einwanderung türkischer Arbeitskräfte infolge des Anwerbeabkommens von 1961 stieg der Bevölkerungsanteil mit muslimischem Glauben an. In den 1980er-Jahren kamen muslimische Einwanderinnen und Einwanderer aus dem Nahen Osten in großer Zahl, nach Beginn des jugoslawischen Bürgerkriegs Anfang der 1990er-Jahre auch viele bosnische Flüchtlinge.

Neue Einwanderung

In den Jahren 2015 und 2016 fand eine große Zuwanderung von Flüchtlingen aus islamisch geprägten Ländern (vor allem Syrien, Irak, Afghanistan und auch Pakistan) statt. Bis heute liegen keine genauen Zahlen vor, da es Doppelzählungen gegeben hat, Flüchtlinge weitergewandert sind oder bis heute nicht registriert wurden. Nach den Statistiken des BAMF stellten im Jahr 2015 von den syrischen Flüchtlingen 158.657 und im Jahr 2016 266.250 einen Erstantrag. Von den afghanischen Flüchtlingen waren es 31.382 im Jahr 2015 und 127.012 im Folgejahr 2016, von den irakischen Flüchtlingen 29.784 in 2015 und 96.116 in 2016 (alle Zahlen aus BAMF 2017).

Die öffentliche Diskussion über „die Flüchtlinge“ verdeckt den Blick für die Heterogenität der Menschen, die nach Deutschland gekommen sind. So waren unter den syrischen Flüchtlingen nach der Statistik des BAMF 65,3 % Araber und 24,0 % Kurden. Von den afghanischen Flüchtlingen stellte Tadschiken 43,7 %, Hazara 25,5 % und Paschtunen nur 14 %, obwohl dies die bevölkerungsreichste Ethnie Afghanistans ist (BAMF 2017, S. 22). Betrachtet man die Religionszugehörigkeit, so sind von den im Jahr 2016 einen

Asylantrag stellenden syrischen Flüchtlingen 91,5 % Muslime, 2,6 % Christen und 1,5 % Jesiden. Unter den Afghanen waren 91,4 % Muslime und 1,7 % Christen. Aus dem Irak hingegen kamen zu 54 % Muslime, zu 3,3 % Christen und zu 38,8 % Jesiden, aus Pakistan zu 95,2 % Muslime und zu 2,3 % Christen.

Verlässliche Zahlen zu einer Unterteilung der Muslime auf Sunniten und Schiiten sowie zur Zahl der Aleviten liegen nicht vor. Auch unter den Albanern (74,8 %), den Kosovaren (90,9 %) und den Mazedoniern (81,3 %), die im Jahr 2015 einen Asylantrag stellten, waren Muslime in der großen Überzahl (BAMF 2016, S. 25).

Mit den 2015 und 2016 zugewanderten Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak, die – im Gegensatz zu den meisten Geflüchteten aus den Balkanländern und zumindest einer großen Zahl der Afghanen – eine gute Bleibeperspektive haben, wird nicht nur die Zahl der Muslime in Deutschland steigen, sondern auch deren Zusammensetzung erheblich verändert. Überwog bisher der Anteil der Muslime mit türkischem Familienhintergrund deutlich, werden in Zukunft die Zuwanderer (mit arabischen Wurzeln) aus dem Nahen Osten eine wichtigere Rolle spielen. Das gilt selbst dann, wenn der Anteil türkischer Zuwanderer und Asylbewerber nach dem gescheiterten Putsch in der Türkei seit Juli 2016 wieder ansteigt.

Zahl der Muslime in Deutschland

Die genaue Größe der muslimischen Bevölkerung in Deutschland ist nicht bekannt. Schätzungen der statistischen Ämter gingen vor der Flüchtlingswelle von mindestens vier Millionen Bürgerinnen und Bürgern muslimischen Glaubens aus. Die Zahl hat sich nach 2015 und 2016 um mindestens eine halbe Million Personen (Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak, ohne Afghanistan, Pakistan und die Balkanländer) erhöht, die mittelfristig bis langfristig bleiben werden, und wird sich aufgrund von Familiennachzügen mindestens in gleichem Umfang nochmals erhöhen. Von den schon länger hier lebenden Muslimen sind rund 55 % oder ca. 2,3 Millionen deutsche Staatsbürger (DIK 2009). Über das Bundesgebiet verteilt leben und arbeiten muslimische Bürgerinnen und Bürger vor allem in den industriell-ökonomischen Zentren der

alten Bundesrepublik sowie in Berlin. Das religiöse Leben organisiert sich in derzeit rund 2.600 Moscheevereinen. Ungefähr 900 Moscheen unterstehen der DITIB (www.ditib.de, Unsere Gemeinden), der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V., die dem staatlichen türkischen Präsidium für Religionsangelegenheiten untersteht. Rund 300 Moscheen und Bildungsvereine hängen vom Verband Islamischer Kulturzentren e. V., VIKZ, ab (www.vikz.de, Über uns). Für die Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V., IGMG, sind über 200 Moscheevereine eingetragen (www.moscheevereine.de). Die tatsächliche Zahl ist deutlich über 300 anzusetzen, weil viele Vereine nicht als IGMG-Vereine eingetragen sind. Den dem Zentralrat der Muslime angegliederten Organisationen unterstehen rund 300 Moscheevereine (remid.de, Mitgliederzahlen Islam). In den vergangenen Jahren haben sich zudem Zusammenschlüsse auf Landesebene („Schura“) gebildet, um der Politik als Ansprechpartner gegenüberzutreten. Ähnlich wie unter der christlichen Bevölkerung Deutschlands ist auch der Grad der Religiosität unter Muslimen sehr unterschiedlich und es ist davon auszugehen, dass auch Nichtgläubige aus den muslimischen Ländern zugewandert sind.

Charakteristisch für muslimisches Leben in Deutschland ist dessen Vielfalt – analog zur Vielfalt in den Herkunftsländern der Einwanderer. Deswegen kann man gerade nicht von der einen muslimischen Lebenswelt sprechen. Zwar sind rund drei Viertel der in Deutschland lebenden Muslime Sunniten, aber auch innerhalb der sunnitischen Glaubensrichtung gibt es wiederum verschiedene Ausprägungen, was nicht zuletzt mit dem jeweiligen Migrationshintergrund der Gemeinden zu tun hat. Die ca. 500.000 Aleviten in Deutschland verstehen sich selbst nicht als Muslime, werden aber in Statistiken oft darunter subsumiert. Der alevitische Dachverband (Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.) ist auch Mitglied der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Nochmals 10 % der Muslime sind Schiiten und die verbleibenden Muslime gehören der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) sowie weiteren kleineren Gruppierungen an. Allein der individuell unterschiedlich eingeschätzte Grad der Religiosität sowie die konfessionelle Vielfalt verbieten es, von „dem Islam“ in Deutschland zu sprechen. Weitere Faktoren wie die sozioökonomische Lage, die jeweilige Einwanderungsgeschichte sowie die Aufenthaltsdauer in Deutschland tragen ebenfalls zur Heterogenität des muslimischen Bevölkerungsanteils bei.

Zentrale Aspekte muslimischer Lebenswelten in Deutschland

Unternimmt man nun den Versuch, trotz dieser Heterogenität muslimische Lebenswelten in Deutschland zu skizzieren, sind folgende Faktoren besonders relevant:

1. Rechtliche Anerkennung

Bezogen auf das religiöse Leben sind nach wie vor Fragen offen und eine vollständige Gleichberechtigung islamischer Organisationen gegenüber christlichen Kirchen, jüdischen Gemeinden und anderen Religionsgemeinschaften ist nicht gegeben. Einzelne Aspekte wie der konfessionelle Religionsunterricht, die Bestattung nach islamischem Ritus, der Umgang mit islamischen Feiertagen sind zwar in mehreren Bundesländern geregelt, jedoch noch nicht flächendeckend (vgl. Spielhaus/Herzog 2015). Viele islamische Organisationen sind nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt, zudem haben sie mit der einzigen Ausnahme der AMJ in Hessen und Hamburg keinen Körperschaftsstatus, obwohl dieser kleineren Gemeinschaften wie beispielsweise den Zeugen Jehovas zuerkannt wurde. Allerdings sind die Gründe für die Nichtanerkennung als Religionsgemeinschaft und den fehlenden Körperschaftsstatus nicht allein beim deutschen Staat zu suchen, sondern haben zum Teil auch mit der mangelnden Bereitschaft muslimischer Organisationen zu tun, diesen zu beantragen und die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

2. Finanzielle Aspekte

In der Praxis besonders relevant ist die Finanzierung muslimischen Lebens in Deutschland. Die Mehrheit der Moscheegemeinden verfügt nur über niedrige Budgets, da ihre Mitglieder nicht sehr vermögend sind und somit das die Gemeinde finanzierende Spendenaufkommen relativ gering ist. Hinzu kommt, dass manche Spenden von in Deutschland lebenden Muslimen in das jeweilige Herkunftsland fließen. Eine „Kirchensteuer“ könnten Religionsgemeinschaften, die als solche staatlich anerkannt sind, zwar erheben und eintreiben lassen, dies wurde von muslimischer Seite aber nie gewünscht und stets abgelehnt. Angesichts dieser Rahmenbedingungen gebührt den Moscheegemeinden und

Verbänden in Deutschland Anerkennung dafür, dass sie sich seit den 1960er-Jahren weitgehend selbst finanziert und ihre heutigen Strukturen aufgebaut haben.

Eine öffentliche Finanzierung religiösen Lebens gibt es im weltanschaulich neutralen Staat mit gutem Grund nicht – vom Grundsatz her weder für Christen noch für Muslime. Die Finanzierung der christlichen Kirchen (Staatsleistungen) ist historisch begründet und beruht auf alten Rechten und Titeln. Eine Ausnahme bildet die Finanzierung der jüdischen Gemeinden, die nach 1949 schrittweise institutionalisiert worden ist.

Insofern sind für viele muslimische Gemeinden Mittel ausländischer Geldgeber attraktiv. Dies kann entweder – wie im Fall der DITIB – bedeuten, dass Imame im Ausland ausgebildet, in deutsche Gemeinden entsandt und vom Ausland (zum Teil) bezahlt werden. Im Fall der DITIB stammt das Geld von der staatlichen türkischen Religionsbehörde. Das wirft neben der finanziellen Frage gerade im Hinblick auf die Entwicklung des türkischen Staats unter Präsident Erdoğan auch die Frage sonstiger Abhängigkeiten der DITIB und ihrer Imame vom türkischen Staat und dessen ideologischer Ausrichtung auf (bis hin zu Vorwürfen der Weitergabe von Daten von Gläubigen an den türkischen Staat durch einige Imame, vgl. Berliner Zeitung vom 13.12.2016). Andere Gemeinden beziehen Mittel aus völlig intransparenten Quellen – bisweilen von Spendern, deren Islamverständnis nicht im Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.

Da die Erwartungen an Moscheegemeinden und muslimische Organisationen in den vergangenen Jahren gestiegen sind und aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen seit 2015 noch weiter steigen werden, besteht ein langfristiger Finanzierungsbedarf, der geklärt werden muss: Moscheegemeinden und andere muslimische Organisationen sollen helfen, Flüchtlinge an unsere freiheitliche Grundordnung heranzuführen, sie sollen gegenüber dem internationalen Terrorismus Stellung beziehen, sie sollen Jugendarbeit leisten – nicht zuletzt, um damit präventiv gegen islamistischen Extremismus zu wirken –, sie sollen sich in ihre jeweiligen Stadtteile einbringen. All dies ist gesellschaftliche Arbeit und nicht die „normale“ geistliche Aufgabe wie Freitagsgebet, Seelsorge etc..

3. Sicherheitsdiskurs

Der oben angesprochene Sicherheitsvorbehalt gegenüber muslimischen Organisationen wird von diesen als sehr belastend beschrieben. Viele Muslime fühlen sich unter Generalverdacht gestellt. Zudem behält jeder ein Stigma, der einmal – ob zu Recht oder zu Unrecht – als Person oder Organisation in einem Verfassungsschutzbericht aufgetaucht ist. Die Berufung auf religiöse Gebote als entscheidende Richtlinien für das persönliche Leben führt zu schnell zum Verdacht der Verfassungswidrigkeit. Der Verfassungsschutz muss noch stärker zwischen Religiosität und verfassungswidriger Bestrebung unterscheiden.

Wer die Demokratie abschaffen will – wie beispielsweise der politische Salafismus –, sollte beobachtet werden, der religiöse Salafismus hingegen nicht. Sicherheitsbedenken führen in der Praxis immer wieder dazu, dass Anträge auf Projektmittel scheitern bzw. Projekte nicht realisiert werden können, wie zum Beispiel an der Debatte über muslimische Gefängnisseelsorge in Berlin zu beobachten war („Streit um Gefängnisseelsorge“, in: Der Tagesspiegel am 14.11.2013).

. Diskriminierungserfahrungen

Muslimische Lebenswelten in Deutschland sind auch von Diskriminierungserfahrungen geprägt. Es besteht eine reale Benachteiligung von Muslimen, zum Beispiel bei der Wohnungssuche, der Bewerbung um einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, der Empfehlung für eine höhere Schule, bei Beförderungen im Unternehmen etc. Zuletzt hat dies der Bericht der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration mit Daten belegt (vgl. Beauftragte der Bundesregierung 2016, 395ff.). Dies gilt verstärkt für muslimische Frauen mit Kopftuch, die noch häufiger Diskriminierungserfahrungen machen als andere Muslime (vgl. Scherr 2014).

Es ist bislang nicht möglich, das genaue Ausmaß solcher Diskriminierungserfahrungen zu messen und zu quantifizieren. Zudem ist nicht immer klar zu erkennen, ob es sich um eine religiös motivierte Diskriminierung oder um eine fremdenfeindliche handelt.

Den Berichten von Diskriminierung stehen andere Daten gegenüber, etwa dass sich über 70 % der in Deutschland lebenden Muslime hier wohlfühlen (vgl.

SVR-Jahresgutachten 2014). Insofern ist das Bild uneinheitlich, was aber nicht den Blick davor verschließen sollte, dass Muslime sich als „Bürger zweiter Klasse“ fühlen.

. Innermuslimische Vielfalt

Charakteristisch für Einwanderungsgesellschaften ist die Vielfalt des durch Einwanderung entstehenden kulturellen und religiösen Lebens. In Deutschland leben Muslime mit Prägungen aus sehr verschiedenen Herkunftsregionen. Ebenso vielfältig sind die religiösen Prägungen und die individuelle bzw. kollektive Religiosität. Die innermuslimische Vielfalt muss insbesondere dem nicht muslimischen Bevölkerungsteil bewusst werden, um Kollektivzuschreibungen zu „dem Islam“ zu überwinden. Ferner muss betont werden, dass Muslime nicht nur seit Jahrhunderten in Südosteuropa leben – in Deutschland gibt es seit Jahrzehnten eine nennenswerte muslimische Minderheit – und also nicht das Andere, von außen Kommende sind, sondern der Islam in seiner Vielfalt auch das kulturelle Erbe Europas beeinflusst hat. Die mehrheitlich islamischen Kulturen haben sich wiederum nicht einheitlich entwickelt. Es gibt schlicht nicht die eine islamische Musik, Malerei, Küche, sondern immer eine Kultur, die beeinflusst von der jeweiligen Zeit, der Region und den Machtverhältnissen entstanden ist. Und umgekehrt ist nicht alles aus islamischen Ländern Kommende religiös-islamisch geprägt – ebenso wenig, wie alle europäischen Entwicklungen christlich geprägt sind.

Zur innermuslimischen Vielfalt gehört, dass die Verbände und Moscheegemeinden nur einen Teil der Musliminnen und Muslime in Deutschland vertreten. Verbände wie der VIKZ oder Milli Görüs, von Saudi-Arabien, anderen Golfstaaten oder dem Iran finanzierte Moscheen, die von der türkischen Religionsbehörde entsandten DITIB-Imame, von denen einige in jüngster Vergangenheit eine Spitzeltätigkeit für türkische Behörden einräumen mussten: Sie alle gehören zum Islam in Deutschland, aber repräsentieren jeweils nur einen – mitunter kleinen – Teil davon.

. Anerkennung und Wertschätzung versus Zuschreibung

Fraglos richtig ist, dass der rege öffentliche Diskurs über islambezogene Fragen

zu einer verstärkten Zuschreibung geführt hat. Ein Bürger Deutschlands, dessen Aussehen oder Familienname einen entsprechenden Hintergrund verrät, wird als „Muslim“ wahrgenommen. In Verbindung mit dem oft konstruierten Gegensatz von „den Muslimen“ und „den Deutschen“ sowie von „Islam“ und „Demokratie“ wirkt eine solche Zuschreibung potenziell ausgrenzend. Gerade Jugendliche berichten, unter der Zuschreibung als Muslim zu leiden, da dies andere Dimensionen ihrer Identität zu verdecken droht. Dass jeder Mensch verschiedene und durchaus widersprüchliche Identitäten in einer Person verbinden kann, ist erst ein junger Diskurs (vgl. die Forschungen zu hybriden Identitäten von Foroutan/Schäfer 2009).

Heutige junge Muslime sind die erste Generation, die vollständig in Deutschland sozialisiert worden ist, und damit die erste einheimische Generation muslimischen Glaubens. Dass gerade diese Generation durch öffentliche islamkritische Diskurse infolge der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA, aber auch unabhängig von diesen Terrorakten, erlebt, dass der Islam unter den Generalverdacht des Extremismus gestellt wird, hemmt ihre selbstverständliche gesellschaftliche Teilhabe. Im Ergebnis erleben muslimische Jugendliche in Deutschland Ausgrenzung und damit Heimatlosigkeit und Anpassungsdruck.

Die Klage vieler Muslime, sich in Deutschland nicht in ausreichendem Maße akzeptiert zu fühlen, wird von ihnen selbst mit mehreren Argumenten begründet: Ein erster Punkt ist die als islamkritisch eingeschätzte Medienberichterstattung und vor allem die dabei verwendete Bildsprache. So werden muslimische Frauen nahezu immer mit Kopftuch dargestellt, obwohl die Mehrheit der Musliminnen in Deutschland kein Kopftuch trägt. Zweitens wird kritisiert, dass zu viel über Muslime und zu wenig mit ihnen geredet werde. Ein Beispiel für eine versäumte Chance, mit den Muslimen statt über sie zu reden, ist das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8.6.2017 (BGBl. I, S. 1570). Das Gesetz verbietet für Beamte und Soldaten im Dienst eine Gesichtsverhüllung und schreibt ein Verhüllungsverbot bei Ausweisfotos fest. Erkennbar geht es um Gesichtsverhüllungen von Musliminnen. Hier hätte man durch Anhörungen muslimischer Verbände und Organisationen sowie durch öffentliche Diskussion eine breite Akzeptanz auch unter den Muslimen in Deutschland schaffen können.

Das in jüngster Zeit zu beobachtende Bemühen, muslimische Gesprächspartner einzubeziehen, verschlimmert oftmals sogar die Situation, da etwa zu TV-Talkshows vergleichsweise extreme Vertreter eingeladen werden. Zudem ist auffallend, dass es in Talkshows oder Medienberichten mit Bezug zum Islam überwiegend um „Problemthemen“ der Gesellschaft geht. Dies befördert die – falsche – Wahrnehmung, dass Muslime vor allem Probleme verursachen, und verstellt den Blick auf den (positiven) Beitrag, den sie für die Gesellschaft leisten. Dies führt zu einem dritten Kritikpunkt, nämlich dem mangelnden Bewusstsein für die innerislamische Vielfalt. Einhergehend mit einem geringen Wissen über muslimische Lebenswelten wird zu oft über „den Islam“ gesprochen und dabei die Heterogenität der Muslime unzulässig außer Acht gelassen. Schließlich wird viertens kritisiert, dass in die gut gemeinten Debatten über Migration und Integration viel zu oft die in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Muslime mit einbezogen werden. Das Reden von einer „Willkommenskultur“ ist richtig und wichtig in Bezug auf Neueinwanderer. Dies aber auf Personen anzuwenden, die aus Deutschland stammen, führt in der Konsequenz zur „Verausländierung“ dieser deutschen Staatsbürger muslimischen Glaubens. Das „Willkommen“ verkehrt sich dann in das Gegenteil: Nach dem Sprachgebrauch heißt man jemanden „willkommen“, der noch nicht dazugehört. Die selbstverständliche Zugehörigkeit der in Deutschland lebenden und aufgewachsenen Muslime wird dadurch negiert.

Handlungsempfehlungen

1. Empfehlungen an Politik und Verwaltung

Rechtliche Anerkennung

Eine rechtliche Anerkennung ist überfällig. Ob dabei der Weg einer Anerkennung als Religionsgemeinschaft, als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Anerkennung durch einen Staatsvertrag gewählt wird, ist letztlich unwichtig. Die Anerkennung ist notwendig sowohl für den Ausbau des Kooperationsnetzwerks zwischen Staat und muslimischen Organisationen als auch für die langfristige Veränderung des Bewusstseins und Verhaltens der Behörden.

Schließlich hätten anerkannte Organisationen auch einen leichteren Zugang zur staatlichen Finanzierung von Projekten, Jugendarbeit usw..

Innerislamische Vielfalt

Politik und Verwaltung müssen mit der innerislamischen Vielfalt leben lernen. Einen einheitlich organisierten, quasi kirchenähnlichen Islam kann und wird es in Deutschland aufgrund der Vielfalt der muslimischen Gemeinden nicht geben. Innerreligiöse Pluralität besteht auch andernorts, etwa im deutschen Protestantismus, wo eine Vielzahl von Kirchen und Gemeinden existieren.

Es darf keine Differenzierung zwischen „guten“ und „bösen“ Muslimen geben. Ansätze, sich vermeintlich politisch genehme Organisationen zu schaffen, führen in die falsche Richtung. Die Beobachtung und gegebenenfalls auch rechtsstaatliche Bekämpfung von Extremisten ist damit nicht gemeint. Dies gilt aber wiederum für alle Religionen.

Andererseits darf die Nichtorganisation eines großen Teils der Musliminnen und Muslime in Deutschland nicht dazu führen, nur die bestehenden Verbände und Moscheegemeinden als Ansprechpartner der Politik anzusehen. Genauso wichtig sind die dort nicht organisierten Musliminnen und Muslime, aber auch die Kritikerinnen und Kritiker der Verbände.

Fördermöglichkeiten

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften, die nicht allein den Glauben betreffen, gibt es durchaus staatliche Fördermöglichkeiten für religiöse Organisationen. So fördert etwa der Freistaat Bayern sowohl die griechisch-orthodoxe Kirche als auch die Altkatholiken. Das Land Berlin wiederum unterstützt – wie in einem Staatsvertrag geregelt – neben der historisch begründeten Grundfinanzierung jüdischen Lebens auch bestimmte andere Arbeitsbereiche der örtlichen jüdischen Gemeinde. Diese Beispiele sollten darauf hin geprüft werden, ob sie auf islamische Organisationen übertragbar sind. Die Förderung ist selbstverständlich aufgabenspezifisch, da eine institutionelle Förderung der Glaubensarbeit von Moscheen oder anderen muslimischen Organisationen weder rechtlich möglich noch politisch klug wäre.

Etwas anderes gilt für die religiöse Betreuung der Flüchtlinge seit 2015. Für die Flüchtlingsarbeit bedürfen muslimische Vereine finanzieller Förderung. Das Bundesinnenministerium fördert 2017 entsprechende Projekte, wie dies in der Deutschen Islamkonferenz mit muslimischen Vertreter_innen zuvor verhandelt worden ist (DIK 2016).

Möglichkeit zur Staatsferne

Staatsferne muss auch für muslimische Gemeinschaften weiterhin möglich sein. Einige Moscheen wollen explizit keine Verbindung zum Staat und keine staatlichen Gelder – so wie dies auch bei den Freikirchen der Fall ist. Und die Angst vor einem „Staatsislam“ ist bei einigen Einwanderergruppen aufgrund der Erfahrungen in ihrem Heimatland auch sehr verständlich.

Verfassungsschutz

Die bedeutsame Rolle des Verfassungsschutzes bei der Einschätzung von Organisationen als islamistisch-extremistisch wird von vielen Muslimen kritisiert. Das Expertengremium schlägt regelmäßige Konsultationen zwischen Verfassungsschutz und muslimischen Organisationen vor, um sich über diese Frage auszutauschen.

Versachlichung – Expertenbeirat

Die Diskussionen über den Islam und den Umgang mit ihm werden nach wie vor häufig sehr emotional geführt. Neben einer offenen oder verdeckten Muslimfeindlichkeit basieren die Auseinandersetzungen häufig auf nur geringen Kenntnissen des islamischen Lebens in Deutschland. Zudem fehlt es oft – manchmal auch gewollt – an einer exakten Differenzierung zwischen dem Islam und islamistischem Extremismus oder beispielsweise dem politischen Salafismus. Deshalb ist die Vermittlung von Wissen über den Islam, seine verschiedenen Richtungen und Strömungen, über die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede auszubauen.

Bei der Bundesregierung sollte ein Expertenbeirat eingerichtet werden, dem Vertreterinnen und Vertreter der großen Verbände sowie verbandsunabhängi-

ge Fachleute als Einzelpersonen angehören. Sowohl Muslime als auch Nichtmuslime sollten vertreten sein. Zu seinem Aufgabenspektrum würde u. a. gehören, Informationsmaterial herauszugeben, das ein objektives Bild des Islam und insbesondere des Islam in Deutschland zeichnet. Zudem sollte der Beirat mit wissenschaftlich fundierten Analysen zu einer Versachlichung der Diskussionen beitragen.

DIK weiterentwickeln

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) hat sich insgesamt gesehen bewährt. Sie bietet eine gute Möglichkeit, um mit Vertretern im Idealfall aller muslimischen Organisationen in Deutschland zusammenzukommen und islambezogene Fragen mit der Politik zu diskutieren. Die DIK sollte dementsprechend weiterentwickelt und fortgeführt werden, um zu unterschiedlichen Themen und Anlässen bei Bedarf zusammenzukommen. Um zu verhindern, dass die muslimische Seite nur von den Verbänden vertreten wird, sollten auch Musliminnen und Muslime, die nicht organisiert sind, als gleichberechtigte Mitglieder in der Konferenz mitwirken.

Schule und offene Jugendarbeit

Die Schule ist der Ort, an dem das interkulturelle Zusammenleben der Zukunft geprägt werden kann. Entsprechend groß ist die Verantwortung von Lehrenden und Schulverwaltung, auf einen diskriminierungsfreien Umgang miteinander zu achten, die Individualität eines jeden Schülers zu respektieren und ein Zusammenleben in Vielfalt inklusive der dabei notwendigen Konfliktlösung im Diskurs einzuüben. Praxisberichte zeigen, dass der Umgang mit islambezogenen Themen in vielen Schulen angstbesetzt ist und von Lehrenden, Lernenden und Eltern gleichermaßen als unbefriedigend eingeschätzt wird. Entsprechend groß ist die politische Herausforderung, die Lehrerausbildung, Curricula und Schulbücher anzupassen, damit sich dieser Zustand langfristig ändert. Empfehlenswert sind dabei Kooperationen mit der Zivilgesellschaft und muslimischen Organisationen.

Neben der Schule ist die offene Jugendarbeit der zweite Ort, an dem Jugendliche erreicht werden können. Auch dort bestehen Möglichkeiten, die interkul-

turelle Kompetenz von Jugendlichen zu fördern und Praktiken für ein gelingendes Zusammenleben in Vielfalt einzuüben.

Interkulturelles Verständnis

Das Verständnis für kulturelle Dynamiken in der Einwanderungsgesellschaft muss gestärkt werden, damit nicht aus Unkenntnis und Fremdheitserfahrungen die Konstruktion des fundamental Anderen wird. Kulturelle Bildung kann dabei helfen, Identitätsbildungsprozesse zu verstehen (z. B. durch die Analyse von Medienbildern) und gerade junge Menschen bei der eigenen Identitätsfindung zu begleiten. In Kultureinrichtungen fehlt bislang weitgehend die Auseinandersetzung mit dem Islam in der Tiefe. Dafür bedarf es neben dem Willen dazu eines entsprechend qualifizierten Personals und finanzieller sowie zeitlicher Ressourcen.

Islamischer Religionsunterricht

Viele muslimische Eltern wollen für ihre Kinder islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache. Diesem ebenso zunehmenden wie berechtigten Anliegen sollte durch einen weiteren Ausbau des islamischen Religionsunterrichts Rechnung getragen werden. Der islamische Religionsunterricht an staatlichen Schulen kann zudem der Verbreitung einseitiger und radikaler Auslegungen des Korans vorbeugen und das Verständnis für Religionen in der multireligiösen Gesellschaft fördern. Zugleich beklagen Muslime, in der Schule zu wenig über die muslimische Kultur und Geschichte zu erfahren. Auch diesbezüglich werden Hoffnungen auf den islamischen Religionsunterricht gesetzt. Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, sollte der islamische Religionsunterricht durch an deutschen Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten ausgebildete (islamische) Lehrkräfte erfolgen. An den vom Bundesbildungsministerium geförderten Zentren für islamische Theologie in Münster-Osnabrück, Frankfurt am Main, Tübingen sowie Nürnberg-Erlangen gibt es entsprechende akademische Ausbildungsgänge, aber es gibt auch Erweiterungsstudiengänge an anderen Hochschulen.

Imam-Ausbildung

In der bundesrepublikanischen politischen Debatte wird parteiübergreifend gefordert, die Imame in Deutschland auszubilden, um Einflussnahmen aus dem

Ausland zu unterbinden. So heißt es in einem Beschluss des CDU-Parteitag vom Dezember 2016: „Imame sollen in Deutschland ausgebildet werden. Politisch-religiöse Einflussnahme aus dem Ausland lehnen wir ab und werden wir künftig noch konsequenter unterbinden“ (so in dem Beschluss „Orientierung in schwierigen Zeiten“ auf S. 9). In Nordrhein-Westfalen ermunterte der frühere Minister Guntram Schneider (SPD) in einem Interview mit der Islamischen Zeitung am 9.2.2015 die islamischen Verbände, die Imam-Ausbildung selber zu übernehmen. Und auch Bündnis 90/Die Grünen sowie Teile der LINKEN wünschen sich eine Imam-Ausbildung in Deutschland (Beschluss der Grünen-Bundestagsfraktion vom 26.2.2012, Abschnitt V und Erklärung der Linken-Bundestagsabgeordneten Raju Sharma vom 2.10.2010)

Im Jahr 2016 waren allein 970 von der Staatlichen Anstalt für Religion in der Türkei entsandte Imame in den deutschen Moscheen der DITIB tätig, die in der Regel für fünf Jahre in Deutschland bleiben („970 aus der Türkei entsandte Imame in Deutschland“, Welt-online am 24.4.2016). Ungeachtet der Bemühungen, Imame auch an deutschen Hochschulen auszubilden, und ungeachtet der offenen Frage der Akzeptanz der hier ausgebildeten Imame in den Moscheegemeinden (vgl. „Imam-Ausbildung in Deutschland“, FAZ vom 9.7.2016) werden angesichts der Zahl von bisher rund 2.600 Moscheen in Deutschland auch künftig Imame aus dem Ausland kommen (müssen). Ein gewisser Vorteil dabei ist, dass diese Imame mit dem kulturellen Erbe aus ihrer Heimat vertraut sind. Andererseits bleibt die unzureichende Integration der aus dem Ausland kommenden Imame in unsere Gesellschaftsordnung ein Problem. Sie sind mit der deutschen Sprache und den sozialen Verhältnissen in Deutschland unzureichend vertraut. Wenn sie aus Staaten kommen, in denen noch keine demokratische Grundordnung besteht oder eine solche wieder abgebaut wird, besteht das Risiko, dass sie das mitgebrachte nicht demokratische Staatsverständnis auch ihrer Islaminterpretation zugrunde legen.

Hier könnte eine Zusatzausbildung zur besseren Integration beitragen. Eine solche, möglicherweise aufgrund des politischen Interesses öffentlich bezuschusste Zusatzausbildung könnte wohl auch verpflichtend ausgestaltet werden. Für die Einreise von Imamen nach Deutschland gelten keine Privilegien, sondern die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) über Einreisen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin

vom 4.1.2009). Dementsprechend steht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Behörde, § 18 AufenthG. Vorausgesetzt wird, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Eine zu starke Abhängigkeit von einer ausländischen, nicht demokratischen Regierung könnte eine solche Gefährdung darstellen. Dementsprechend ist es – ohne dass es bisher vergleichbare Fälle gibt, man also ausländerrechtlich Neuland beträte – denkbar, eine Zusatzausbildung insbesondere über das demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland vorzuschreiben.

Muslimische Jugendarbeit aufbauen

Die muslimische Jugendarbeit weist häufig einen nur geringen Organisationsgrad auf und existiert nur unter dem Dach der Erwachsenenverbände, von denen sie dann finanziell abhängig ist. Die Arbeit wird ganz überwiegend von Ehrenamtlichen geleistet und die Verbände sind zumeist nicht als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt. Muslimische Jugendorganisationen sollten beim Strukturaufbau unterstützt werden. Das bedeutet, die finanzielle Ausstattung der Jugendverbände zu erhöhen, um hauptamtliches Personal einstellen, Projekte beantragen und durchführen zu können und die Vernetzung mit anderen (nicht muslimischen) Trägern zu verbessern. Mittelfristiges Ziel ist es, geeigneten muslimischen Jugendorganisationen den Weg zur Anerkennung als freie Träger zu ebnen und so ihre Gleichstellung mit vielen etablierten Verbänden zu erreichen. Aufgaben ergeben sich daraus sowohl für die staatliche Verwaltung als auch für die muslimischen Organisationen selbst.

Religiöse Betreuung von Flüchtlingen

Die vielen Flüchtlinge des Jahres 2015 waren überwiegend Muslime. Das gilt auch für das Jahr 2016, wenngleich die Zahl der Flüchtlinge insgesamt abgenommen hat. Für die kommenden Jahre ist – unter anderem im Rahmen von Familiennachzügen – mit einer weiteren Zuwanderung von Muslimen zu rechnen. Die religiöse Betreuung wird von Moscheegemeinden ehrenamtlich geleistet. Die Moscheegemeinden sind dadurch überfordert. Insoweit sollte es auch aus Gründen der Prävention vom Staat finanzierte Programme zur religi-

ösen Flüchtlingsbetreuung geben. Derzeit besteht das Risiko, dass radikalisierende Gruppen wie die Salafisten in die bestehende Lücke einer unzureichenden religiösen Betreuung springen und gezielt vor Flüchtlingsunterkünften werben (BMI 2016, S. 174f.).

2. Empfehlungen an die muslimische Gemeinschaft

Trägergesellschaften

Empfehlenswert ist die Gründung von juristischen Personen, die Projektanträge stellen können. Dies können beispielsweise Trägergesellschaften für soziale Projekte sein. Auch die Möglichkeit einer interreligiösen Zusammenarbeit sollte man dabei prüfen, zumal Akteure aus Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften möglicherweise bereits Erfahrungen mit der Beantragung und Verwaltung öffentlicher Mittel haben.

Strukturaufbau

Mit Blick auf islamische Strukturen ist Deutschland ein Flickenteppich. Es muss in Zukunft innerislamische Kommunikationsstrukturen geben, in denen die verschiedenen Akteure zusammenkommen und Positionen erarbeiten, beispielsweise in Bezug auf den konfessionellen Religionsunterricht. Es kann dafür kein Patentrezept geben, sondern diese Organisationsfrage muss von den Muslimen selbst geklärt werden.

Allerdings beweisen die Staatsverträge in Hamburg und Bremen die Leistungsfähigkeit des „Schura“-Modells in der Praxis. Zugleich offenbaren die bisherigen Verträge aber Schwächen, weil sie nur mit Verbandsvertretern verhandelt und geschlossen wurden. Bei den Staatsvertragsverhandlungen in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gab es wegen der Verbindung der DITIB zur türkischen Regierung unter Präsident Erdoğan Stolpersteine („Gespräche mit Islamverbänden ausgesetzt“, Sendung im Deutschlandfunk am 11.8.2016). Andere Bundesländer wie Berlin und Baden-Württemberg haben bisher Teilregelungen für Muslime nicht durch Vertrag, sondern per Gesetz geschaffen, so etwa im Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz von 2010 und im Baden-Württembergischen Partizipations- und Integrationsgesetz von 2015.

Innerislamische Kommunikation

Generell braucht es eine funktionierende innerislamische Kommunikationsstruktur, sodass die muslimischen Dachverbände auf Bundesebene kommunizieren und zu gemeinsamen Positionen kommen können, die sie gegenüber Politik, Verwaltung, Medien und anderen Akteuren vertreten können.

Beschäftigung mit Terrorismus

Es gibt für deutsche Muslime keine Alternative dazu, sich mit dem Thema des islamistischen Terrorismus auseinanderzusetzen. Die Anschläge vom 11.9.2001 in den USA, vom 11.3.2004 in Madrid und vom 7.7.2005 in London hatten schon zuvor das öffentliche Bild von Muslimen auch in Deutschland betroffen. Nach den Anschlägen in Paris am 14.11.2015, am 22.3.2016 in Brüssel und am 14.7.2016 in Nizza ist dieses noch negativer geworden.

Hinzu kommt, dass die deutsche Bevölkerung seit 2016 unmittelbarer betroffen ist. Der Al Qaida zuzurechnende Terroranschlag auf Touristen auf der tunesischen Insel Djerba vom 11.4.2002, bei dem 14 Deutsche starben, war in der deutschen Öffentlichkeit eher schon vergessen, als durch einen dem IS zuzurechnenden Selbstmordanschlag am 12.1.2016 in Istanbul elf Deutsche starben. Dieser Anschlag brachte den islamistischen Terror als Bedrohung auch Deutschlands noch stärker ins allgemeine Bewusstsein.

Dem folgten der Messerangriff einer Minderjährigen auf einen Polizisten im Februar 2016 in Hannover, die Beil- und Messerattacke in der Regionalbahn bei Würzburg am 18.7.2016 und der Sprengstoffanschlag in Ansbach vom 24.7.2016. Am 9.10.2016 nimmt die Polizei in Leipzig einen mutmaßlichen IS-Anhänger fest, der einen Anschlag auf einen Berliner Flughafen geplant haben soll. Der bislang schwerste Anschlag in Deutschland ereignete sich am 19.12.2016, als der Attentäter Anis Amri mit einem Lkw in den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz fuhr. Elf Menschen starben, 55 wurden verletzt, zudem hatte der Täter den Lkw-Fahrer ermordet. Im Jahr 2017 folgten u. a. der Anschlag in Stockholm am 7.4.2017 mit fünf Toten, am 22.5.2017 der Sprengstoffanschlag in Manchester mit über zwanzig Toten und am 17.8.2017 in Barcelona sowie Cambrils mit 15 Todesopfern. Die Sicherheitsbehörden gehen in Europa und in Deutschland von weiteren potenziellen Anschlägen auch

in der Zukunft aus. Diese islamistischen Terrortaten sind real und erzeugen bei der Bevölkerung in Deutschland reale Ängste. Auch die deutschen Muslime müssen diese Ängste ernst nehmen.

3. Allgemeine Empfehlungen an weitere Akteure

Medienberichterstattung

Die mediale Berichterstattung über islambezogene Fragen ist in den vergangenen Jahren differenzierter und kenntnisreicher geworden. Dennoch bleibt die Aufgabe, islamfeindliche Stereotype in der medialen Berichterstattung zu vermeiden, für die sich auch in jüngster Vergangenheit Beispiele finden lassen. Da viele Bürgerinnen und Bürger ihre Informationen über den Islam aus den Medien beziehen (vgl. Foroutan u. a. 2015), ist ein diskriminierungsfreier Umgang mit Muslimen und Musliminnen in den Medien umso wichtiger.

Differenzierte Debatten

Debatten müssen differenzierter werden. Wenn etwa von „Willkommenskultur“ gesprochen wird, muss klar sein, dass die Zielgruppen noch nicht integrierte Neueinwanderer sind und nicht etwa die Nachfahren von Einwanderern, die vor Jahrzehnten nach Deutschland gekommen sind. Diskurse über islambezogene Fragen sollten nicht von „dem Islam“ sprechen, sondern klar benennen, was bzw. wer gemeint ist – eine salafistische Gruppe, die Moscheegemeinde eines Verbandes oder ein bestimmter Prediger.

Anerkennungskultur

Die zahlreichen Erfahrungen von mangelnder Anerkennung und äußerer Zuschreibung als „fremd“ bis hin zu Diskriminierungen machen deutlich, dass in Deutschland eine Selbstverständigung über die Einwanderungsgesellschaft weiterhin notwendig ist. Dass Deutschsein überaus vielfältig sein kann, gehört ebenso dazu wie die Erkenntnis, dass es kein „deutsches Normalverhalten“ gibt, das Einwanderer erlernen müssten.

Kooperation als Normalfall

Damit die Selbstverständlichkeit muslimischen Lebens als Teil der deutschen Gegenwart deutlicher wird, sollten mehr Kooperationen eingegangen werden. Neben der oft geforderten Einbindung von Moscheen und muslimischen Verbänden in lokale Begegnungsprojekte wären Kooperationen zwischen muslimischen Organisationen und Museen, Theatern, Zeitungsredaktionen oder Archiven denkbar.

Ein Beispiel gibt das Museum für Islamische Kunst Berlin mit seinem Projekt „Multaka“ (arabisch „Treffpunkt“) zusammen mit dem Vorderasiatischen Museum, der Skulpturensammlung, dem Museum für Byzantinische Kunst und dem Deutschen Historischen Museum. Syrische und irakische Geflüchtete wurden zu Museumsführern ausgebildet, damit sie Museumsführungen für arabischsprachige Geflüchtete durchführen können (www.smb.museum/multaka).

Abschließend sei festgehalten: Will man sich mit islambezogenen Fragen auseinandersetzen, sind folgende Faktoren für ein erfolgreiches Vorgehen zu beachten:

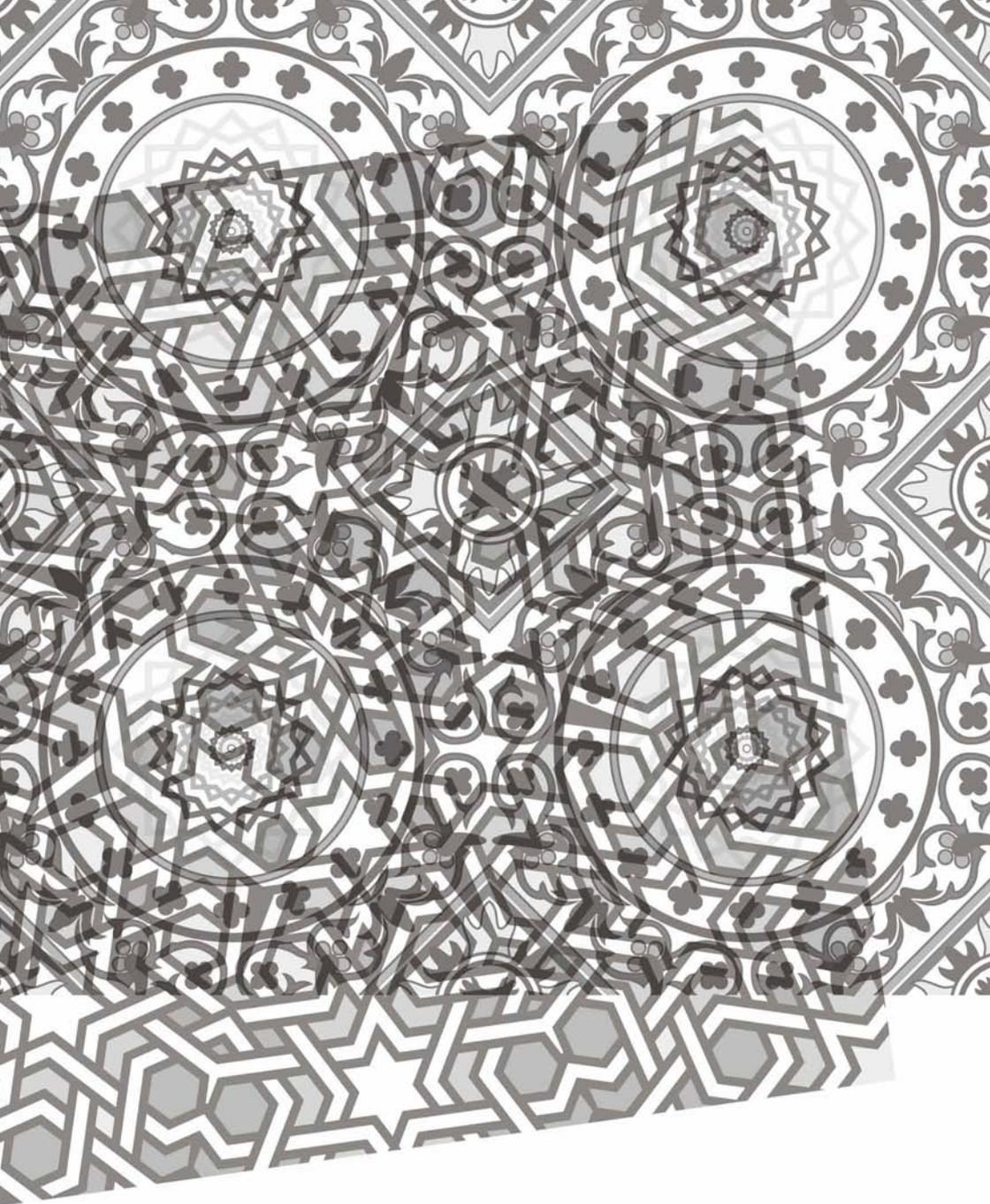
- Die Reduktion einer Person auf „den Muslim“ oder „den Christen“ ist zu vermeiden.
- Bilder prägen die Wahrnehmung, deswegen müssen sie sensibel ausgewählt werden und die verschiedene Wirkungskraft desselben Bildes auf verschiedene Betrachter muss verstanden werden.
- Kultur ist niemals statisch, sondern immer dynamisch.
- Muslimisches Leben ist vielfältig und die muslimische Gemeinschaft heterogen. Gleichzeitig ist nicht alles, was ein Muslim, Jude oder Christ denkt und tut, religiös motiviert oder geprägt.

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und

- Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Berlin 2016. Online unter: www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl. Nürnberg 2017. Online unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016-asyl.pdf?__blob=publicationFile
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg 2016. Online unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.html
 - Bundesministerium des Innern (BMI):Verfassungsschutzbericht 2015. Berlin 2016. Online unter: www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2015.pdf
 - DIK – Deutsche Islam Konferenz: Muslimisches Leben in Deutschland. Studie von Sonja Haug, Stephanie Müssig, Anja Stichs, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg 2009.
 - DIK – Deutsche Islam Konferenz: Projektförderung: Flucht und Islam. Online-Artikel vom 16.11.2016 unter www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Service/Bottom/Projektfoerderung/ProjektfoerderungGefluechtete/projektfoerderung-gefuechtete-node.html
 - Foroutan, Naika; Schäfer, Isabel: „Hybride Identitäten“ – muslimische Migranten und Migrantinnen in Deutschland und Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 5/2009, S. 11–18.
 - Foroutan, Naika; Coşkun, Canan; Schwarze, Benjamin: Deutschland postmigrantisch II. Einstellungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Gesellschaft, Religion und Identität. Präsentation bei der Jungen Islam Konferenz am 28.4.2015. Online unter: www.projekte.hu-berlin.de/de/junited/deutschland-postmigrantisch-2
 - Scherr, Albert: Betriebliche Diskriminierung. Warum und wie werden migrantische Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungs- und Arbeitsplätze benachteiligt? Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn 2014. Online unter library.fes.de/pdf-files/wiso/10470.pdf.
 - Spielhaus, Riem; Herzog, Martin: Die rechtliche Anerkennung des Islam in Deutschland. Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2015.

- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.): Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. Berlin 2014.



Islamfeindlichkeit in Deutschland

Einleitung

Dass neben fremdenfeindlichen auch islamfeindliche Ressentiments die muslimische Lebenswelt in Deutschland mitprägen, wurde im vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt. In diesem Kapitel wird der Komplex Islamfeindlichkeit näher beleuchtet und werden Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit diesem Phänomen aufgezeigt.

In der öffentlichen wie auch in der wissenschaftlichen Debatte herrscht zur Beschreibung des Phänomens keine begriffliche Klarheit. Die Begriffe „Islamophobie“, „Islamfeindlichkeit“, „Muslimfeindlichkeit“ und „antimuslimischer Rassismus“ finden sich besonders häufig, werden aber bisweilen synonym verwendet. Auch im Expertengremium herrschte keine Einigkeit, ob ein Begriff passender wäre, der an der Kollektiveigenschaft der Religionszugehörigkeit (Islamfeindlichkeit) oder an der Abwertung des Individuums (Muslimfeindlichkeit) ansetzt. Wir meinen mit Islamfeindlichkeit beide Dimensionen von Abwertung und verwenden im Folgenden diesen Begriff.

Die Ideologeme der Islamfeindlichkeit sind (vgl. Farschid 2012):

- Annahme einer unüberbrückbaren kulturellen Verschiedenheit von Muslimen und Nichtmuslimen (wahlweise „Christen“, „Europäer“, „Deutsche“);
- Islam und Demokratie sind grundsätzlich unvereinbar und Muslime daher in westlichen Gesellschaften niemals integrierbar;
- Gewalt gehört konstitutiv zum Islam;
- Muslime betreiben eine heimliche Islamisierungsstrategie und streben letzten Endes nach der Weltherrschaft;
- Sorge vor der angeblich bevorstehenden Einführung islamischer Traditionen und Normen in europäische Gesellschaften (vor allem Kopftuchzwang);
- Muslime arbeiten mit bewusster Täuschung („Taqiya“);
- Gleichsetzung von Islam und Totalität, die aus dem Islam eine Ideologie macht und ihm den Status einer Religion abspricht.

Studien belegen das Vorhandensein von Islamfeindlichkeit auf vielfältige Weise. So haben Meinungsumfragen hohe Zustimmungswerte für islamfeindliche Aussagen ergeben. Zudem hat noch direkt nach einer Rede der Bundeskanzlerin im Januar 2015 laut einer forsa-Umfrage eine Mehrheit von 52 % der Befragten der Aussage Merkels „Der Islam gehört zu Deutschland“ widersprochen.

Umgekehrt belegen auch Befragungen von Muslimen die Realität von Islamfeindlichkeit. Auch wenn es bislang keine alle Aspekte umfassende Studie zu diesem Thema gibt, lassen sich Ergebnisse aus anderen Untersuchungen ableiten. So geben in einer Befragung türkeistämmiger Bürgerinnen und Bürger rund 30 % der Befragten an, bereits Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche oder bei Behörden erlebt zu haben. Allerdings sind nicht alle Diskriminierungen gegenüber Muslimen religiös motiviert, sondern speisen sich oft aus einer generellen Fremdenfeindlichkeit.

Da eine gesonderte Erfassung islamfeindlicher Straftaten erst ab 2017 erfolgen soll, lassen sich zum Ausmaß der Kriminalität nur begrenzte Aussagen machen. Lediglich zu Angriffen auf Moscheen nennt die Bundesregierung auf Anfragen der Fraktion Die Linke regelmäßig Zahlen, so für das erste Quartal 2016 fünf (BT-Drucksache 18/8115), für das zweite Quartal 2016 14 (BT-Drucksache 18/9310) und für das dritte Quartal 2016 26 Angriffe (BT-Drucksache 18/10322) und für das vierte Quartal 2016 25 Angriffe (BT-Drucksache 18/11128). Unter den Angriffen der vergangenen Jahre gab es auch schwere Brandstiftung, bei der es nur durch Zufall keine Verletzten oder Toten gab.

Die in Deutschland vorhandene Islamfeindlichkeit wird durch ein weitverbreitetes Unverständnis gegenüber jeder Religion verstärkt, das sich in Teilen der Bevölkerung bis hin zu einer Intoleranz gegenüber religiösen Menschen und der fehlenden Akzeptanz ihrer Überzeugungen steigert (vgl. Bielefeldt 2014). Weil Religiosität in einer zunehmend säkularen Gesellschaft vielen Bürgerinnen und Bürgern suspekt ist, projizieren diese ihr Unwohlsein auf die besonders religiös erscheinenden Muslime.

Zuletzt wurde das Zusammenspiel von Fremden- und Islamfeindlichkeit angesichts der starken Einwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden deutlich. Die sogenannte „Pegida“-Bewegung hat das Land rund um den Jahreswechsel

2014/15 stark beschäftigt. Islamfeindliche Parolen und die Behauptung eines unüberbrückbaren Gegensatzes von „christlich-jüdischem Abendland“ und „dem Islam“ waren die Hauptcharakteristika der Bewegung. Schließlich formierten sich an vielen Orten Bürgerinitiativen gegen geplante Flüchtlingsunterkünfte – nicht selten unter Beteiligung der organisierten rechtsextremen Szene –, und dass bei den seit Sommer 2015 häufigen Brandanschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte bislang keine Menschen ermordet worden sind, ist nach Polizeiangaben allein dem Zufall zu verdanken. Diese Bürgerinitiativen und Brandanschläge sind von Fremdenfeindlichkeit geprägt, aber dahinter steht auch eine islamfeindliche Haltung.

Eine offen islamfeindliche Haltung wird auf der Ebene der Parteien von der Alternative für Deutschland (AfD) vertreten. Im Grundsatzprogramm der AfD heißt es: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In seiner Ausbreitung und in der Präsenz einer ständig wachsenden Zahl von Muslimen sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung“ (AfD 2016, S.49). Im Wahlprogramm der AfD wird dies nahezu wortgleich wiederholt (AfD 2017, S.31).

Mit dieser islamfeindlichen Programmatik steht die AfD damit der weitgehend bedeutungslos gewordenen NPD nahe. Diese verbreitet: „Das sichtbarste Zeichen der ungebremsten Überfremdung unseres Landes ist die expansive Ausbreitung des Islam“. Wenig später wird zunächst ausgeführt: „Schon jetzt sind Ausländer laut Polizei und Sicherheitsbehörden im Schnitt zu über 30 Prozent an in Deutschland verübten Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und Vergewaltigung beteiligt.“ Anschließend wird ohne jeden tatsächlichen oder auch nur ansatzweise belegbaren Hintergrund mit dem Satz „Die ungebremste Islamisierung verleiht dieser Entwicklung zusätzliche Brisanz“ ein hetzerischer Zusammenhang zwischen Straftatenentwicklung und Islam hergestellt (Zitate von der Website npd.de/themen/identitaet/).

Zentrale Aspekte

1. Ausmaß der islamfeindlichen Einstellungen

Verschiedene Studien haben nachgewiesen, dass Islamfeindlichkeit in der

deutschen Bevölkerung weitverbreitet ist. So äußerten in der jüngsten „Mitte-Studie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung 17,5 % der Befragten islamfeindliche Vorurteile (vgl. Zick/Klein 2014, S. 73). Eine Untersuchung der Universität Münster hat ergeben, dass Muslime in der deutschen Bevölkerung signifikant unbeliebter sind als Angehörige anderer religiöser Minderheiten. Auf die Frage, wie ihre Haltung gegenüber Muslimen sei, antworteten 57,7 % der Westdeutschen und 62,2 % der ostdeutschen Befragten: „eher negativ“ oder „sehr negativ“. Negative Einstellungen gegenüber Hindus, Buddhisten oder Juden lagen demgegenüber 30 bis 40 Prozentpunkte niedriger (vgl. Pollack 2010). Dass auch im internationalen Vergleich die Islamfeindlichkeit in Deutschland weitverbreitet ist, konnte eine vergleichende Studie belegen. Darin haben sich die Befragten aus Deutschland islamfeindlicher ausgesprochen als die in den Niederlanden, Großbritannien oder Frankreich (vgl. Zick et al. 2011, S. 69–72).

Nicht in allen Studien zu islamfeindlichen Einstellungen wird allerdings ausreichend zwischen Islamkritik und Islamfeindschaft differenziert. Ist die Kritik in einer offenen Gesellschaft immer erlaubt und nötig, überschreitet die Feindlichkeit die Grenze zur Diskriminierung, da sie dem anderen die Gleichwertigkeit abspricht. Den Versuch einer Unterscheidung in einer empirischen Studie unternahm die „Mitte-Studie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung 2012. Hier wurden verschiedene Items für Islamkritik und Islamfeindlichkeit abgefragt mit dem Ergebnis, dass knapp 61 % der Befragten den islamkritischen Aussagen zustimmten und gut 36 % den islamfeindlichen (Decker u. a. 2012, S. 86–97). Unstrittig ist hingegen, dass Islamfeindschaft im Sinne einer Ungleichwertigkeitsideologie zum generellen Phänomen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bzw. rechtsextremer Einstellungen gehört.

2. Reale Benachteiligungserfahrungen

Benachteiligung erfahren Muslime in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche, auf Ämtern und in Form von Alltagsdiskriminierung. Es ist jedoch zu betonen, dass viele dieser Diskriminierungserfahrungen auch Angehörige anderer Personengruppen mit Migrationshintergrund machen. Die generelle Fremdenfeindlichkeit in Deutschland richtet sich eben auch gegen Muslime. Speziell in Bezug auf Muslime führt jedoch die oftmals aufgeheizte

Diskussionsatmosphäre in öffentlichen Debatten dazu, dass die gefühlte Diskriminierung höher ausfällt als die reale Diskriminierungserfahrung. Dennoch ist anzuerkennen, dass sich viele Muslime in Deutschland diskriminiert und nach eigener Aussage oftmals als „Bürger zweiter Klasse“ fühlen. Im Hinblick auf Integration und Teilhabe an der demokratischen Einwanderungsgesellschaft ist dies unbefriedigend und änderungsbedürftig.

Studien zu Benachteiligung gibt es viele. Diese vergleichen meist die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund und stellen dann Unterschiede bei Schul- und Berufsabschlüssen, dem durchschnittlichen Haushaltseinkommen, bei der Arbeitslosenquote oder dem Armutsrisiko fest. Inwieweit quantitative Daten jedoch Diskriminierungsindikatoren sind, muss jeweils hinterfragt werden. Denn die mitgebrachte Bildungsbiografie und die soziale Stellung von Einwanderern spielen dabei eine zentrale Rolle, ebenso das Familienverständnis, denkt man beispielsweise an die Quote der Nutzung frühkindlicher Betreuung. Entscheidend ist daher die Frage, ob hier aufgewachsene Kinder und Jugendliche die gleichen Chancen haben. Blickt man zum Beispiel auf die Schulstatistik von Berlin, dann zeigt sich, dass Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache schlechtere Bildungsergebnisse vorweisen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2015).

Auch die Arbeitslosenquote ist – trotz der positiven Entwicklung der letzten Jahre – nach wie vor bei ausländischen Staatsangehörigen mehr als doppelt so hoch wie bei Deutschen (14,6 % gegenüber 5,6 % im Jahresdurchschnitt 2015, vgl. Beauftragte der Bundesregierung 2016, S. 193). Dazu steht im aktuellen Lagebericht der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration: „Seit vielen Jahren liegt die Arbeitslosigkeit von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit prozentual betrachtet über der von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, wobei die Entwicklung in den letzten Jahren weiter divergierte. ... Diese Entwicklung weist nachdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen Potenziale von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland nur unzureichend ausgeschöpft werden.“ (ebd., S. 172). Im Ergebnis ist die Armutsgefährdungsquote bei Personen mit Migrationshintergrund (26,8 %) mehr als doppelt so hoch wie bei Personen ohne Migrationshintergrund (12,3 %) (Mikrozensus 2012, vgl. Statistisches Bundesamt 2015).

Eine besondere Rolle spielt fraglos das Kopftuch. Zum einen belegt die intensive öffentliche Debatte zu jedem Akt der Rechtsprechung in Bezug auf Kopftuchverbote für Lehrerinnen bzw. Verwaltungsmitarbeiterinnen die Umstrittenheit des Kopftuchs. Zugleich werden Frauen mit Kopftuch auch in anderen Branchen benachteiligt, wie beispielsweise eine Untersuchung im IHK-Bezirk Baden gezeigt hat (vgl. Scherr 2014). Außerdem sind Kopftuchträgerinnen im Alltag deutlich häufiger verbaler Diskriminierung ausgesetzt als andere Menschen.

Dabei bedeutet das Kopftuch für viele Frauen offenbar lediglich einen Identitätserhalt. In dem seinerzeitigen „Kopftuch-Verfahren“ hat die Sachverständige Dr. Karakaşo lu beispielsweise dargelegt, dass „das Kopftuch von jungen Frauen auch getragen wird, um in einer Diasporasituation die eigene Identität zu bewahren“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02 – RdNr. 52).

3. Öffentliches Islambild

Positiv ist festzustellen, dass sich das mediale Islambild in den vergangenen Jahren deutlich differenziert hat. Zudem ist die Sensibilität unter Journalistinnen und Journalisten für islamfeindliche Positionen gestiegen. Dennoch finden sich auch in jüngerer Vergangenheit zahlreiche Beispiele für islamfeindliche Schlagzeilen (z. B. „Wie gefährlich ist der Islam?“, ein Titel des STERN, der die Behauptung einer grundsätzlichen Gefahr durch den Islam bereits impliziert) und Bildsprache (z. B. die Dominanz des Kopftuchs als Illustration des muslimischen Glaubens).

Die starke öffentliche Auseinandersetzung mit islambezogenen Fragen sowie die Einrichtung von Gremien wie der Deutschen Islam Konferenz (DIK) können die Gefahr einer Positivstigmatisierung bergen (vgl. Teczan 2012). Zudem schafft jeder „Dialog mit dem Islam“ das Gegenüber eines Anderen und schreibt eine Dualität zwischen „wir“ und „den Muslimen“ fort. Nötig wäre stattdessen eine positive Würdigung von Vielfalt sowohl bei der individuellen Identitätsbildung als auch bezogen auf die Heterogenität muslimischen Lebens in Deutschland.

Das öffentliche Islambild entsteht stets in einem doppelten Prozess aus Fremd- und Selbstzuschreibung. Die bewusste Positionierung als gläubiger Muslim bzw. gläubige Muslimin steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Und auch ein Prozess der Selbstabgrenzung, den es in Teilen der muslimischen Bevölkerung zu beobachten gibt, ist in einer offenen Gesellschaft möglich. Dass dies als Reaktion Unverständnis oder eventuell auch Ängste hervorruft, ist allerdings ebenso erlaubt und gehört zur gesellschaftlichen Realität in Deutschland. Schließlich prägt auch die Wahrnehmung des globalen islamistischen Extremismus als Einflussfaktor das Islambild in Deutschland – egal, ob man die Abgrenzung deutscher muslimischer Organisationen von islamistischem Extremismus für angemessen oder für unnötig hält.

. Dominanz des Sicherheitsdiskurses

Die reale Bedrohung durch islamistischen Terrorismus auch in Deutschland führt zu einer starken Dominanz des Sicherheitsdiskurses in islambezogenen Fragen. Im Ergebnis fühlen sich viele Muslime als pauschales Sicherheitsrisiko diffamiert.

Von Diskriminierungserfahrungen berichten muslimische Organisationen im Zusammenhang mit einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht. Kritisiert wird, dass nicht immer transparent sei, aus welchen Gründen eine Person oder Organisation im Verfassungsschutzbericht auftauche. In jedem Fall zieht eine dortige Nennung zahlreiche Nachteile nach sich. Neben den möglichen negativen Folgen im privaten Umfeld sind diesbezüglich auch die Ablehnung von Projektanträgen, die Ausladung von öffentlichen Diskussionen und damit verbunden der Ausschluss vom öffentlichen Diskurs zu nennen. Darüber hinaus wird die Stellungnahme des Verfassungsschutzes bei vielen Ämterbesetzungen berücksichtigt, wie dies in der Praxis bei der Besetzung von Beirats- oder Vorstandsposten von Organisationen, die an der Schnittstelle von muslimischer Gemeinde und Staat arbeiten, bereits mehrfach geschehen ist. Schließlich wurde von einigen Experten kritisiert, dass eine Nennung im Verfassungsschutzbericht später nicht mehr hinterfragt werde und somit der Verfassungsschutz die alleinige Deutungshoheit darüber erhalte, wer zum islamistischen Extremismus gehört und wer nicht.

Im Expertengremium herrschte allerdings keine einheitliche Meinung über die Rolle des Verfassungsschutzes.

Handlungsempfehlungen

Erfassung islamfeindlicher Straftaten

Wir begrüßen es, dass ab 2017 die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität um den Aspekt Islamfeindlichkeit (neben der Erfassung von Straftaten aus Feindlichkeit gegenüber Christen oder Sinti und Roma) erweitert wird (vgl. „Polizei reagiert auf Hass gegen Muslime“, in: Der Tagesspiegel vom 12.5.2016). Das sollte einhergehen mit einer entsprechenden Weiterbildung für Polizeidienststellen.

Beobachtung durch den Verfassungsschutz überprüfen

Der Verfassungsschutz sollte die Beobachtung muslimischer Organisationen auf den Prüfstand stellen und in Zweifelsfällen mit muslimischen Personen/Organisationen sprechen. Kooperationsbeziehungen zwischen dem Verfassungsschutz von Nordrhein-Westfalen und den Mitgliedsverbänden des Koordinationsrats der Muslime (KRM) sind dafür ein bewährtes Beispiel.

Sensibilisierung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern – Abbau von Missverständnissen

Die von vielen Muslimen berichteten negativen Erfahrungen mit Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bedeuten, dass es einer verstärkten Sensibilisierung des Personals für interkulturelle Begegnungen bedarf. Zugleich müssen Wege gefunden werden, wie Muslimen – speziell bei Vorhandensein von Sprachbarrieren – ihre Rechte und Pflichten vermittelt werden können.

Wissenstransfer zur kommunalen Ebene

Integration findet vor Ort statt, in den Kommunen, den Schulen, am Arbeits-

platz. Dort müssen konkrete Probleme in der Regel gelöst werden, zum Beispiel in der Schule oder in der Kita. Deshalb sollte der Zugang dieser Ebene zu Informationen verbessert und damit eine wirksame Hilfestellung für die Entscheidungsfindung vor Ort gegeben werden.

Zwar gibt es schon jetzt viele veröffentlichte Expertisen und Studien zu islambezogenen Themenfeldern – beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei Sicherheitsbehörden sowie bei den Sozial-, Integrations-, Justiz- und Innenministerien von Bund und Ländern sowie ihren nachgeordneten Behörden. Dieses Wissen steht aber nicht zentral abrufbar zur Verfügung. Auch die im Internet zugänglichen Dokumente setzen einen Rechercheaufwand voraus, der auf der kommunalen Ebene in Anbetracht der zahlreichen Tagesaufgaben nur schwer leistbar ist. Der kommunalen Ebene sollte deshalb das Wissen gebündelt und zentral abrufbar zugänglich sein. Zu prüfen ist, ob hierfür ein internetbasiertes Recherchearchiv nach dem Vorbild des EU-Dokumenten-Information-Systems (EUDISYS) die geeignete Plattform ist.

Sensibilisierung von Lehrenden und Schulverwaltungen

Besonders betont wurde im Expertengremium der Bedarf, die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis zwischen Lehrenden und Schulverwaltung auf der einen sowie muslimischen Schülerinnen/Schülern und Eltern auf der anderen Seite zu verbessern. In der Schule zeigen sich oftmals sowohl islamfeindliche Ressentiments als auch gut gemeinte Ausgrenzungspraktiken („Ahmed erzählt uns jetzt mal etwas über den Islam“). Zudem erhalten Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund – also auch muslimische – erheblich seltener Empfehlungen für höhere Schulen, was ihre beruflichen Perspektiven zu früh einschränkt.

Öffentliches Bild des Islam

Zur Verbesserung des öffentlichen Islambildes wird mehr muslimische Mitsprache in den Medien vorgeschlagen. Dies betrifft sowohl die Vertretung in Rundfunkräten als auch in Redaktionen.

Prävention gegen Islamfeindlichkeit

Um die beschriebenen islamfeindlichen Einstellungen in der Bevölkerung zu bearbeiten, ist es nötig, Präventionsmaßnahmen auszuweiten. Die langjährigen Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus können dabei als Vorbild dienen. Vor allem bedarf es mehr Begegnungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Die Erfahrung zeigt, dass direkte Kontakte zum Abbau von Ressentiments beitragen. Zu dieser Aufgabe gehört auch, islamfeindlichen Bewegungen entgegenzutreten, wie der Anfang 2015 groß gewordenen „Pegida“-Bewegung und der islamfeindlichen AfD.

Narrativ der Vielfalt

Es bedarf einer überzeugenden Erzählung über das Einwanderungsland Deutschland in all seiner gesellschaftlichen und lebensweltlichen Vielfalt. Bereits bestehende positive Entwicklungen dorthin sind lobens- und unterstützenswert. Für eine langfristige und systematische Veränderung des kollektiven Bewusstseins müssen jedoch auch die Sichtweisen von Einwanderern präserter einbezogen werden, beispielsweise indem Schulbücher um die Perspektive von Einwanderern erweitert werden.

Gerade aufgrund der Vielfalt der deutschen Bevölkerung ist eine Förderung der Akzeptanz unterschiedlicher Lebens- und Glaubensentwürfe so wichtig. So ist die Religionsfreiheit gerade deswegen wichtig, weil nicht alle dasselbe glauben.

Einrichtung eines zivilgesellschaftlichen Monitorings von Islamfeindlichkeit

Es sollte eine Anlaufstelle für die Meldung islamfeindlicher Diskriminierungserfahrung eingerichtet werden. Ein mögliches Vorbild hierfür sind die Beratungsstellen für Opfer rechtsextremer Gewalt.

Auseinandersetzung mit der Heterogenität im Islam

Fraglos befördern Gewalttaten ausländischer Dschihadisten auch in Deutschland vorhandene Ängste vor Muslimen. Um diesen zu begegnen, ist eine bes-

sere Kenntnis der innerislamischen Heterogenität notwendig. Das Reden von „dem Islam“ führt dagegen zu einer unangemessenen Vereinheitlichung und kann dadurch stereotype Wahrnehmungen befördern. Helfen kann hier der im ersten Kapitel empfohlene Beirat bei der Bundesregierung.

Literatur

- AfD (Hrsg.): Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland vom 30.4./1.5.2016.
- AfD (Hrsg.): Wahlprogramm für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Leitantrag Bundesprogrammkommission zum Bundesparteitag am 22./23.04.2017 in Köln.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Berlin 2016. Online unter: www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Bielefeldt, Heiner: Die Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar. In: Klaus Krämer; Klaus Vellgut (Hrsg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle. Freiburg 2014, S. 115–137.
- Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Brähler, Elmar: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012. 2. Auflage. Bonn 2013.
- Farschid, Olaf: Islamismus und Islamfeindlichkeit. In: Republik Österreich – Bundesministerium für Inneres 2012: Dialogforum Islam – Grundlagen-texte, S. 46–58.
- Gesemann, Frank; Roth, Roland: Integration ist (auch) Ländersache! Schritte zur politischen Inklusion von Migrantinnen und Migranten in den Bundesländern. Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung. 2. Auflage. Berlin 2015. Online unter: library.fes.de/pdf-files/dialog/11197.pdf.
- Pollack, Detlef: Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt. Münster 2010. Online unter: www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2010/12_2010/studie_wahrnehmung_und_akzeptanz_religioeser_vielfalt.pdf.

- Scherr, Albert: Betriebliche Diskriminierung. Warum und wie werden migrantische Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungs- und Arbeitsplätze benachteiligt? Bonn 2014. Online unter: library.fes.de/pdf-files/wiso/10470.pdf.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.): Blickpunkt Schule. Schuljahr 2014/15. Online unter: www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/bildungsstatistik/blickpunkt_schule_2014_15.pdf?start&ts=1428586506&file=blickpunkt_schule_2014_15.pdf.
- Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2012. Wiesbaden 2015. Online unter: www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220127004.pdf?__blob=publicationFile.
- Teczan, Levent: Das muslimische Subjekt: Verfangen im Dialog der Deutschen Islam Konferenz. Konstanz 2012.
- Zick, Andreas; Klein, Anna: Fragile Mitte, feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Bonn 2014.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate; Hövermann, Andreas: Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2011. Online unter: library.fes.de/pdf-files/do/07905-20110311.pdf



Islamistischer Extremismus – Bedrohungslage, Radikalisierungsprozesse und Präventionsmöglichkeiten

Einleitung

Die Gefahren islamistischer Tattaten in Deutschland sind real. Das hat sich zuerst bei der Ermordung zweier US-Soldaten im März 2011 auf dem Frankfurter Flughafen gezeigt. Es hat sich insbesondere auch im Jahr 2016 bei der Messerattacke auf einen Polizisten in Hannover, bei der Beil- und Messerattacke im Regionalzug nach Würzburg, beim Sprengstoffanschlag in Ansbach und schließlich beim schweren Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt gezeigt, bei dem ein Lkw in eine Menschenmenge fuhr. Seit 2000 gab es darüber hinaus eine Vielzahl von Anschlagversuchen und -vorbereitungen. Die Gefahr des islamistischen Terrorismus wird uns auch in den kommenden Jahren begleiten. Sicherheitsbehörden legen seit Jahren einen Schwerpunkt auf die Beobachtung der gewaltbereiten islamistischen Szene in Deutschland und die Ermittlungserfolge bei der Verhütung weiterer Anschläge geben dieser Schwerpunktsetzung recht.

Zugleich darf nicht übersehen werden, dass auch andere extremistische Gefährdungen in den vergangenen Jahren zugenommen haben, wie vor allem der Rechtsextremismus mit seiner zuletzt wieder steigenden Gewaltaffinität zeigt. Dass parallel zur intensiven Beobachtung gewaltbereiter islamistischer Bewegungen der rechtsextreme Nationalsozialistische Untergrund (NSU) über Jahre unaufgeklärt Menschen ermorden konnte – darunter insbesondere deutsche Muslime –, hat bei vielen Muslimen den Eindruck erweckt, die Sicherheitsbehörden würden verschiedene Phänomenbereiche unterschiedlich intensiv bearbeiten.

Die Entstehung der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) hat die globale Situation seit einigen Jahren verändert. Die Eroberung von Teilen Syriens und des Iraks und die dortige Etablierung einer Herrschaft sowie die Gründung eines Ablegers in Libyen haben weltweit islamistische Extremisten angezogen. Das ist

nicht neu. Im Bosnienkrieg in den 1990er-Jahren gab es rund 6.000 sogenannte Gotteskrieger (vgl. Wikipedia), allerdings kaum Deutsche. Ähnlich sieht es in Afghanistan nach der Vertreibung des Taliban-Regimes aus. Immerhin schätzten die Verfassungsschutzbehörden schon im Jahr 2010 die Zahl der Terroristen mit Deutschlandbezug, die zur Unterstützung der Taliban nach Pakistan und Afghanistan gereist sind, auf 225 (Verfassungsschutzbericht Berlin 2010, S. 8). Allein der 2012 zerschlagenen Gruppe der Deutschen Taliban Mudschahidin hatten sich über ein Dutzend Terroristen aus Deutschland angeschlossen. Die Ausreise islamistischer Unterstützer des IS und anderer terroristischer Gruppen wie der Al-Nusra-Front nach Syrien und in den Irak hat dieses Ausmaß bei Weitem übertroffen. Auch wenn mit der Zurückdrängung des IS in Syrien und im Irak die Anziehungskraft gegen Ende des Jahres 2016 deutlich nachgelassen hat, ist festzuhalten, dass von Mai 2013 bis Dezember 2016 insgesamt rund 930 Personen aus Deutschland ausgereist sind, um den IS in Syrien und dem Irak zu unterstützen (Bundesamt für Verfassungsschutz 2017). Es ist zu befürchten, dass bei künftigen Konflikten in islamisch geprägten Ländern erneut Unterstützer auch aus Deutschland angezogen werden. Eine besondere Gefahr stellen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden die Rückkehrer dar. Ein Drittel der nach Syrien Ausgereisten ist inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt, von denen in 2015 bereits 70, die Kampferfahrungen mitbringen, als mögliche sogenannte Gefährder eingestuft wurden (BMI 2016, S. 163).

Angesichts dieser realen Bedrohung ist es wichtig, das Phänomen des gewaltbereiten islamistischen Extremismus zu verstehen und nach Handlungsmöglichkeiten für Prävention und Repression zu fragen.

Zentrale Aspekte

1. Die Gefährdungslage

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Sicherheitsbehörden erst dann einschreiten, wenn Straftaten begangen werden (Polizei und Justiz) bzw. wenn demokratiefeindliche und gewaltaffine Bewegungen entstehen (Verfassungsschutz). Dabei wird nicht erfasst, dass die der Straftat vorausgehende Radikalisierung

weit früher einsetzt. Entsprechend wichtig ist die Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Einstellungen und „Freiheitsfeindlichkeit“ (Bernd Wagner), wo immer sie auftreten. In dem späteren Abschnitt zur Radikalisierungsprävention wird auf diese der Gefährdungslage vorgelagerten Prozesse eingegangen.

Seit etwa 2006 hat sich in Deutschland die islamistische Extremistenszene sehr dynamisch weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere für die politische salafistische Bewegung. Nach einer ersten Phase, die geprägt war von deutschsprachigen Predigern, die demokratiefeindliche Aussagen verbreitet, aber noch keinen Aufruf zur Gewalt formuliert haben, sind in der zweiten Phase, beginnend mit dem sogenannten arabischen Frühling, Ausreisebestrebungen und eine starke Auseinandersetzung mit internationalen Entwicklungen zu beobachten. Die Ausrufung des „Islamischen Staats“ in Syrien und dem Irak läutete eine dritte Phase ein, in der zahlreiche deutsche gewaltbereite Salafisten nach Syrien und in den Irak ausgewandert sind, um dort Straf- und Gewalttaten zu verüben – auch als Selbstmordattentäter.

Zahlenmäßig hat sich die Salafistenszene in den vergangenen Jahren von rund 3.800 (2011) auf 9.700 (2016) mehr als verdoppelt (BMI 2017, S. 160). In Pressegesprächen spricht der Bundes-Verfassungsschutz mittlerweile von 10.100 Salafisten (Vgl. „Mehr gewaltbereite Salafisten in Deutschland“, in: Rheinische Post vom 4.7.2017). Geografische Schwerpunkte sind Nordrhein-Westfalen, Berlin, Hamburg und Bremen. Verfassungsschutzbehörden gingen schon 2015 von 2.100 Gefährdern aus, die den Behörden bekannt waren. 90 % dieser Gefährder haben einen Migrationshintergrund und sind Angehörige der zweiten oder dritten Einwanderungsgeneration, drei Viertel von ihnen haben die deutsche Staatsbürgerschaft, 10 % sind Konvertiten.

Der quantitative Unterschied zwischen Angehörigen der salafistischen Szene und politischen Salafisten bzw. den als Gefährdern eingestuften Personen verweist auf die wichtige Differenzierung zwischen religiösen Salafisten einerseits und politischen Salafisten und Dschihadisten andererseits. Auch hier muss nochmals differenziert werden: Der politische Salafismus ist fraglos demokratiefeindlich und verfolgt das Ziel, einen Gottesstaat auf deutschem Boden zu errichten – oder dem zumindest näher zu kommen. Allerdings sind nicht alle

politischen Salafisten gewaltbereit, sodass sie ein geringeres Sicherheitsrisiko darstellen als Dschihadisten. Zwar ist nicht jede salafistisch denkende oder redende Person automatisch ein Dschihadist, doch gilt trotzdem umgekehrt, dass sich alle bislang bekannten deutschen Dschihadisten in salafistischen Kreisen radikalisiert haben (vgl. Steinberg 2014).

Die Gefahr des islamistischen Terrorismus hat sich in Deutschland 2016 durch eine Reihe von Anschlägen und Anschlagsvorbereitungen verschärft: Am 26.2.2016 stach die 15-jährige deutsche und marokkanische Staatsangehörige Safia S. im Hauptbahnhof von Hannover einen Polizisten nieder. Sie hatte sich in Istanbul vom IS überzeugen lassen, eine „Märtyrertat“ gegen die verhasste Bundesrepublik Deutschland zu begehen (Pressemitteilung 22/2016 des Generalbundesanwalts vom 15.4.2016). Mit Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 26.1.2017 wurde sie zu sechs Jahren Haft verurteilt.

Am 18.7.2016 griff ein 17-jähriger afghanischer Staatsangehöriger, der in einem Video als Muhammad Riyad benannt wird, in einer Regionalbahn bei Würzburg Mitreisende mit einem Beil und einem Messer an und verletzte sie zum Teil schwer. Der Täter wurde bei Angriffen gegen Polizeibeamte erschossen (Pressemitteilung 39/2016 des Generalbundesanwalts vom 20.7.2016).

Am 24.7.2016 zündete der syrische Staatsangehörige Mohammed Daleel anlässlich des Musikfestivals „Ansbach Open 2016“ einen Sprengsatz in seinem Rucksack und verletzte zwölf Menschen, darunter drei schwer. Er selber kam bei dem Anschlag ums Leben. Auf einem Video bekannte er sich zum IS (Pressemitteilung 40/2016 des Generalbundesanwalts vom 25.7.2016).

Am 9.10.2016 wurde in Leipzig der 22-jährige Syrer Jaber al-Bakr, der einen Sprengstoffanschlag für den IS in Deutschland, wahrscheinlich auf einem Berliner Flughafen plante, festgenommen (Pressemitteilung 50/2016 des Generalbundesanwalts vom 10.10.2016). Der Täter erhängte sich in der Untersuchungshaft in Dresden.

Am 19.12.2016 tötete der 23-jährige tunesische Staatsangehörige Anis Amri mit einem entführten Sattelschlepper auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin zwölf Personen und verletzte mehr als 50 weitere. Der

Täter wurde bei einer Polizeikontrolle in der Nähe von Mailand von der italienischen Polizei erschossen. Er hatte sich von 2011 bis 2015 als Flüchtling in Italien aufgehalten und dort eine Gefängnisstrafe verbüßt. Im Juli 2015 reiste er nach Deutschland, wo er 14 verschiedene Identitäten verwendete und sich erneut als Flüchtling registrieren ließ. Sein Asylantrag wurde im Juni 2016 abgelehnt. Auf einem vom IS verbreiteten Video bekannte er sich zum IS (Pressemitteilung 77/2016 des Generalbundesanwalts vom 29.12.2016).

Am 31.12.2016 wurde in Saarbrücken ein 34-jähriger Syrer verhaftet, der vom IS Geld für einen Anschlag angefordert hatte. Dieser Beschuldigte war 2014 über Griechenland und Ungarn als Flüchtling nach Deutschland gekommen.

Am 28.7.2017 greift ein Mann in einem Hamburger Supermarkt Einkäufer mit einem Messer an. Bei der Attacke gab es ein Todesopfer, sechs weitere Menschen wurden verletzt. Der Täter war den Behörden als islamistischer Extremist bekannt, ebenso als psychisch labil. Die Bundesanwaltschaft ermittelt und nennt ein islamistisches Motiv „naheliegend“ (Vgl. „Messerangriff in Hamburg Bundesanwaltschaft übernimmt Ermittlungen, in: spiegel-online am 31.7.2017).

Bei allen Taten ist ein Bezug zum IS erkennbar, auch wenn nicht bis ins Letzte ermittelt ist, ob es sich um vom IS geplante Taten handelte oder um Täter, die sich bei ihren Taten auf den IS beriefen und den Kontakt zum IS gesucht hatten. Der Terrorismusforscher Peter Neumann wertet die Entwicklung so: „Es gibt eine neue Entwicklung wie den Anschlag in einer Regionalbahn bei Würzburg, der vier Tage nach Nizza geschah. Der Attentäter Muhammed Riyad hatte sich zwar nach allem, was man bislang weiß, allein radikalisiert. Aber kurz vor dem Anschlag chattete er mit einem mutmaßlichen Mitglied des IS in Saudi-Arabien. Ist Riyad ein einsamer Wolf? Er ist zumindest ein Einzeltäter, der jedoch ferngesteuert wurde.“ Neumann rechnet damit, dass wir noch mehr solche Terrorakte erleben („Auch Attentäter von Nizza war kein einsamer Wolf“, Interview mit Peter Neumann in: Braunschweiger Zeitung, 20.10.2016).

Die Anschläge vom 18.7.2016 (der Täter war seit einem Jahr in Deutschland), vom 24.7.2016 (der Attentäter lebte erst seit zwei Jahren in Deutschland), vom 9.10.2016 (der Verdächtige hielt sich seit eineinhalb Jahren in Deutschland auf) und vom 19.12.2016 (der Täter hielt sich knapp eineinhalb Jahre illegal in

Deutschland auf) wurden jeweils von Tätern begangen, die erst kurze Zeit zuvor in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren. Das könnte dafür sprechen, dass Personen, die noch nicht lange Zeit hier leben, anfälliger für Radikalisierung sind als andere. Daraus könnte man folgern, dass unsere Politik der langfristigen Integration von Muslimen in Deutschland durchaus Erfolge zeigt. Man muss allerdings beachten, dass der Anschlag auf amerikanische Soldaten auf dem Frankfurter Flughafen 2011 und der Messerangriff auf einen Polizeibeamten in Hannover am 26.2.2016 jeweils von Personen begangen wurden, die seit längerer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland integriert waren. Das gleiche gilt für den Sprengstoffanschlag des in Großbritannien aufgewachsenen Täters mit libyscher Herkunft in Manchester am 22.5.2017.

Umgekehrt könnte die Häufung von Anschlägen relativ kurze Zeit hier aufhältlicher Zuwanderer zeigen, dass für eine kurzfristige Integration von Zuwanderern zu wenig getan wird. Neue Zuwanderer warten immer noch zu lange auf das Ergebnis ihrer Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz. Arbeitsmöglichkeiten sind für häufig schlecht ausgebildete Zuwanderer kaum vorhanden. Die religiöse Betreuung von Flüchtlingen wird von Staats wegen nicht unterstützt und damit dem Zufall der Ansprache interessierter Moscheen und Gruppen überlassen.

Die Gefahren terroristischer Anschläge gehen erkennbar in den letzten Jahren nicht von Tätern aus, die aus dem Ausland zur Begehung terroristischer Anschläge nach Deutschland geschickt werden. Sie gehen von sogenannten home-grown-Tätern aus, die im Inland sozialisiert worden sind. Besonders gute Beispiele sind der Fall der Safia S. aus Hannover und der Fall eines in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Nigerianers, der als „Gefährder“ eingestuft wurde und dessen Sofort-Abschiebung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.3.2017 (BVerwG 1 VR 2.17) gebilligt wurde. Aber es wäre zu kurz gegriffen, nur auf home-grown-Täter abzustellen. Hinzugekommen ist eine Tätergruppe, die noch nicht radikalisiert zugewandert ist, in Deutschland noch nicht sozialisiert ist, und sich während des erst kurzen Aufenthalts in Deutschland radikalisiert.

Besondere Sorge bereiten den Sicherheitsbehörden zudem vor allem die aus dem IS-Kampfgebiet zurückkehrenden Personen. Die Anschläge im Jüdischen

Museum Brüssel sowie auf die Redaktion der französischen Satirezeitschrift Charlie Hebdo in Paris wurden jeweils von IS-Rückkehrern begangen, was beweist, dass die Sorge berechtigt ist. Deutsche Rückkehrer sind bislang nicht terroristisch aktiv geworden. Etwa ein Drittel der rund 900 seit 2012 ausgereisten deutschen Dschihadisten ist mittlerweile nach Deutschland zurückgekehrt. In vielen Fällen sind bereits Strafverfahren eingeleitet worden. Meist ist jedoch nicht bekannt, was die betreffenden Personen vor Ort erlebt haben und ob sie im Kampfgebiet weiter radikalisiert oder vielmehr desillusioniert worden sind. Generell schätzen Sicherheitsbehörden die Personen aber als potenziell gefährlich ein, weshalb allein in Nordrhein-Westfalen 60 und bundesweit ca. 180 Personen vom Verfassungsschutz beobachtet werden (so eine Meldung im Kölner Express vom 15.7.2016).

Die Beobachtung der dschihadistischen Szene erschwert, dass es kaum feste Strukturen gibt. Zwar sind einzelne Personen bekannt und auch in der Szene berühmt, wie beispielsweise der Berliner Rapper Deso Dogg (Denis Cuspert), der unter dem Namen Abu Talha al-Almani für den IS kämpft. Doch jenseits ihrer fluiden Anhängerschaft in sozialen Medien gibt es keine Ansatzpunkte für Vereinsverbote oder andere repressive Maßnahmen gegen extremistische Strukturen. Die wenigen Vereinsverbote sind nur teilweise erfolgversprechend, wie die Verbote von „Millatu Ibrahim“ im Jahr 2012, von DawaffM und „Islamische Audios“ im Jahr 2013. Die Verbote ändern nicht das Denken von Extremisten. Sie erschweren zwar die Anwerbung neuer Anhänger. Aber sie verhindern nicht die Neugründung von Ersatzorganisationen. Das Vereinsgesetz ermöglicht zwar über seine § 8 und 3 das Verbot und die Auflösung einer Ersatzorganisation in einem vereinfachten Verfahren wie beim Verbot des Vereins „Tauhid Germany“ als Ersatzorganisation der verbotenen „Millatu Ibrahim“ im Jahr 2015. Jedoch erst mit dem Vereinsverbot bzw. der förmlichen Feststellung, dass ein neuer Verein eine Ersatzorganisation ist, werden Betätigungen zur Aufrechterhaltung des Vereins bzw. der Ersatzorganisation nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) strafbar. Damit ist insbesondere die Betätigung früherer Vereinsmitglieder eines verbotenen Vereins in einer neu gegründeten Ersatzorganisation weitgehend ohne persönliches strafrechtliches Risiko für die Vereinsmitglieder. Das nach dem jetzigen Vereinsgesetz ausgesprochene Vereinsverbot führt zwar zur Auflösung und zur Einziehung des Vermögens des Vereins, zerschlägt aber die dahinterstehende Struktur nicht.

Mit dem Vereinsverbot von „Die wahre Religion“ alias „Stiftung LIES“ am 15.11.2016 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) eine der wichtigsten salafistischen Organisationen getroffen. Die Verbotsverfügung stützt sich auf § 3 Abs. 1 Satz 1, 17 Nr. 3 VereinsG. Danach können Vereine verboten werden, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Nach der Verbotsverfügung förderte der Verein bei seinen teilweise minderjährigen Anhängern eine verfassungsfeindliche Einstellung und kämpferisch-aggressive Grundhaltung. Dies habe zu einer Befürwortung von Gewalt und der Ausreise von mindestens 140 Aktivisten und Unterstützern nach Syrien bzw. in den Irak geführt, um sich dort dem Kampf terroristischer Gruppierungen anzuschließen (BMI 2015).

Auch dieses Verbot hat zu Ersatzaktionen der salafistischen Szene geführt. Eine Woche nach dem Verbot begann der Salafistenprediger Pierre Vogel mit dem Verein „We love Muhammed“ mit der Verteilung von Büchern über das Leben Mohammeds (So eine Meldung auf Welt-Online am 5.12.2016).

Auf Landesebene Berlins hat die zuständige Senatsverwaltung am 28.2.2017 den Moscheeverein „Fussilet 33 e.V.“, der auch von dem Anschlagstäter Anis Amri aufgesucht wurde, verboten (Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 28.2.2017).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die von islamistischen Extremisten ausgehende Gefährdung auch eine Dimension jenseits der Gefahr einer tödlichen Gewalttat hat. Das gesellschaftliche Klima vergiften auch politische Salafisten und andere islamistische Extremisten, die nicht zur Gewalt aufrufen. Zum einen gefährden ihre Aktivitäten muslimische Jugendliche, die sie zu rekrutieren versuchen – und dabei, wie die steigenden Zahlen der Szeneangehörigen zeigen, auch einen gewissen, wenn auch gemessen am muslimischen Bevölkerungsanteil begrenzten Erfolg haben. Zum anderen wirken Salafisten und andere islamistische Extremisten in die Gesellschaft hinein, indem sie ein Islamverständnis propagieren, das mit Demokratie und Menschenrechten unvereinbar ist. Ihre dabei erzielte mediale Resonanz führt dazu, dass sich angstbesetzte Stereotype in Teilen der Gesellschaft verfestigen und somit im Ergebnis die Islamfeindlichkeit zunimmt (vgl. Cakir 2014).

Die derzeitige und auch in den nächsten Jahren zu erwartende Zuwanderung von Flüchtlingen aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, auch Pakistan und weiteren Ländern, von denen viele Sunniten sind, wird die Moscheenlandschaft in Deutschland verändern. Die Flüchtlinge haben islamistischen Extremismus am eigenen Leibe erlebt. Ihre Erfahrungsberichte in den Communitys können helfen, Radikalisierungsprozesse zu verhindern. Radikalisierende Prediger, die eher als „Salon-Islamisten“ auftreten, werden es schwieriger haben, Menschen für den Dschihad in Afghanistan oder Syrien zu rekrutieren, wenn in den Berichten der Zuwanderer das Bild vom Märtyrer für den Islam mit der Realität konfrontiert wird. Insofern bietet die starke Zuwanderung insbesondere im Jahr 2015 von Muslimen aus Syrien und dem Irak durchaus auch Präventionschancen.

2. Erkenntnisse über Radikalisierungsprozesse

Die Erforschung von Radikalisierungsprozessen unter Muslimen ist noch nicht sehr fortgeschritten. Insofern sind die folgenden Ausführungen als vorläufige Erkenntnisse aufzufassen, deren weitere Überprüfung und Differenzierung sinnvoll wären.

Als Faktoren von Radikalisierungsprozessen sind in der Forschung – unabhängig vom jeweiligen ideologischen Gehalt – bekannt:

- eine autoritäre Erziehung, erst recht, wenn dabei auch innerfamiliäre Gewalterfahrung gemacht wurde;
- konfliktbeladene Familienverhältnisse, oft in Verbindung mit einer Trennung der Eltern;
- eine labile Persönlichkeit im Jugendalter mit geringer sozialer Resonanz und unterentwickelter Resilienz;
- Diskriminierungserfahrungen, die nicht verarbeitet werden konnten; bisweilen tragen auch nicht individuelle Diskriminierungserfahrungen, sondern kollektive („der Muslime“) zu Radikalisierungsprozessen bei;
- die – letztlich zufällige – Gelegenheit, mit Szeneangehörigen in Kontakt zu kommen.

Radikalisierung bedingt also das Zusammenspiel von Persönlichkeitsfaktoren, Sozialisierungseffekten und Gelegenheitsstrukturen – dies ist gut erforscht,

etwa für eine rechtsextreme Radikalisierung (vgl. Rommelspacher 2006). Es gibt also nicht den einen Auslöser für einen Radikalisierungsprozess und dieser ist auch keinesfalls zwangsläufig. Denn der überwiegende Teil der Jugendlichen mit den beschriebenen schwierigen Lebensbedingungen schließt sich keiner extremistischen Bewegung an.

Allerdings suchen Salafisten –genauso wie in anderen Regionen und mit anderen Zielgruppen auch Rechtsextremisten – gezielt Personen, auf die die oben genannten Kriterien zuzutreffen scheinen. Im Fall von marginalisierten oder schlicht erfolglosen muslimischen Jugendlichen wird dann an eine muslimische Identität appelliert, auch wenn jemand gar nicht religiös ist. Relativ neu ist in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Angebote von Salafisten für Teenager und bisweilen auch Kinder, um potenzielle Anhängerinnen und Anhänger in einem immer jüngeren Alter anzusprechen. Ein weiterer wichtiger Rekrutierungsort für islamistische Extremisten sind Justizvollzugsanstalten (JVA). Radikalisierungsprozesse im Justizvollzug sind in der Praxis häufig zu beobachten. Viele Häftlinge weisen ein geringes Selbstwertgefühl auf, haben geringe soziale Resonanz, suchen nach Autorität und sind offen für Komplexitätsreduktion. Wenn ihnen in einer solchen Situation vermeintlich passende Angebote etwa von Salafisten gemacht werden, fallen diese oftmals auf fruchtbaren Boden.

Die Attraktivität des politischen Salafismus liegt in seinem umfassenden ideologischen und zugleich sozialen Angebot: Es gibt eine feste Struktur der religiösen Riten, die das Alltagsleben strukturieren, er bietet eine starke Gemeinschaft, er erklärt die Welt und den eigenen Platz darin auf einfache Art und er verspricht Lösungen für die persönlichen Krisen. Indizien für eine Radikalisierung sind daher auch ein verändertes Essverhalten, ein neuer Freundeskreis, fünfmaliges Beten (wenn man es zuvor nicht getan hat), das Streben nach religiöser Perfektion und die Kritik an anderen für deren angebliche mangelnde religiöse Praxis.

Zu differenzieren sind demgegenüber die Anreize für Dschihadisten: Sie suchen weniger nach ideologischem Halt, sondern nach Abenteuer, Anerkennung und durchaus auch materiellen Gütern. Genau dies bietet der IS auch seinen Kämpfern: Bei entsprechendem Erfolg besteht die Aussicht auf eine große Woh-

nung, eine Frau und Anteil an der Kriegsbeute. Hier ist die Motivation somit deutlich weniger religiös. Die Hoffnung auf einen Ausbruch aus als krisenhaft wahrgenommenen Lebensverhältnissen gilt allerdings auch für sie. Zudem zeigt die jüngste Erfahrung, dass sich der Radikalisierungsprozess schneller vollzieht als bei politischen Salafisten. Dschihadisten findet man auch häufiger in weniger prekarierten Bevölkerungsschichten.

Zu dem Befund, dass gerade dschihadistische Kämpfer nur eine geringe religiöse Motivation aufweisen, passen auch die Ergebnisse einer Untersuchung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport von 90 ausgereisten islamistischen Extremisten aus Berlin. Die Studie „Ausreisen von Personen aus dem islamistischen Spektrum in Berlin nach Syrien/Irak“ (Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2015) hat ergeben, dass ein Viertel von ihnen bereits Erfahrungen an anderen Kriegsschauplätzen gesammelt hatte. Zudem hatte „nur“ ein Drittel keinen Schulabschluss, andere wiederum wiesen erfolgreiche Bildungsbiografien auf. Man darf also nicht unterschätzen, dass ein Krieg als solcher ein Magnet für bestimmte Personen ist. Auch zu früheren Kriegen in Europa sind Kämpfer aus Deutschland aufgebrochen, man denke nur an den Spanischen Bürgerkrieg in den 1930er-Jahren oder an die Kriege im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er-Jahren. Andere Untersuchungen zeigen zudem, dass unter den aktuell ausreisenden Personen ein nicht unerheblicher Teil bereits eine kriminelle Karriere aufweist.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass sich also niemand aufgrund von Religion radikalisiert, dass aber im Radikalisierungsprozess die islamische Religion dann das Topthema ist (vgl. Dantschke u. a. 2011). Radikale Gruppen in Deutschland dienen in diesem Prozess wie gezeigt als Anwerber und dann als Radikalisierungskatalysator. Das zeigt eine Untersuchung des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz, nach der sich etwa 50 Mitglieder der salafistischen „Lies!“-Kampagne (Verteilung kostenloser Koran-Exemplare in Fußgängerzonen) heute im IS-Gebiet befinden. Salafistische Aktionen können somit eine Station auf dem Radikalisierungsprozess zum Dschihadismus sein. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung über die durchaus auch unterschiedlichen salafistischen Bewegungen in Jordanien und im Libanon (vgl. Abu Rumman 2015).

Handlungsempfehlungen

Repression, Prävention und Intervention

Wenn angesichts der skizzierten Bedrohungslage und der Erkenntnisse über Radikalisierungsprozesse abschließend nach Handlungsmöglichkeiten gefragt wird, muss dabei am Anfang eine mehrfache Differenzierung stehen: Erstens ist zu unterscheiden zwischen Handlungsoptionen in Bezug auf Repression, Prävention und Intervention (was in der Konsequenz Deradikalisierung meint).

Zweitens ist zu differenzieren, mit welcher Personengruppe gearbeitet wird. Je nachdem, ob man es mit Personen zu tun hat, die auf der Suche sind und möglicherweise erste Sympathien für islamistische Ideen hegen, ohne in Kontakt mit der Szene zu stehen, oder mit Personen, die bereits die salafistische Szene kennen und schon einmal an einer entsprechenden Aktivität teilgenommen haben oder aber Mitglied der Szene sind, sind die Handlungsmöglichkeiten zu unterscheiden.

1. Repression

Mit Repression sind staatliche Maßnahmen gemeint, die die Entfaltungsmöglichkeiten der islamistischen Extremisten einschränken sollen:

- die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden (sowohl zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen verschiedenen Ländern als auch – im Rahmen des geltenden Rechts – zwischen Polizei und Nachrichtendiensten);
- der gewaltbereite Islamismus ist Beobachtungsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörden;
- mehrere vereinsrechtliche Verbote, zuletzt am 15.11.2016 von „Die wahre Religion“ wurden vom BMI ausgesprochen;
- zur Verhinderung der Ausreise potenzieller IS-Kämpfer hat der Bundestag das Personalausweisgesetz geändert und den Behörden mehr Möglichkeiten eingeräumt, den Personalausweis einzuziehen.

Stark ausgebaut wurden repressive Instrumente in Deutschland als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11.9.2001. Schon zweieinhalb Monate später wurde ein erstes Anti-Terror-Gesetzespaket im Bundestag verabschiedet, das unter anderem Änderungen im Strafgesetzbuch und die Erleichterung des Verbots religiöser Vereine enthielt. In einem zweiten Gesetzespaket im Januar 2002 wurden nochmals rund 100 Vorschriften und Verordnungen geändert, unter anderem zur schärferen Prüfung bei der Visavergabe, den Überwachungsmöglichkeiten bei Ein- und Ausreise sowie zur Gründung des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums, in dem verschiedene Sicherheitsbehörden enger zusammenarbeiten.

Insgesamt gab es in den vergangenen 15 Jahren strukturelle Veränderungen in den Polizeibehörden aller Bundesländer und in der Polizeitaktik. Dabei haben die ursprünglich als Terrorabwehr begonnenen Dialoge zwischen Polizei und muslimischen Organisationen im Laufe der Jahre das gegenseitige Vertrauen gestärkt und zu einem Kulturwandel bei der Polizei geführt, sodass man sich heute meist als Partner in der Prävention versteht.

Während man positiv darauf verweisen kann, dass es in Deutschland gelungen ist, mehrere geplante Terroranschläge zu vereiteln, ist eine zu starke Betonung repressiver Maßnahmen in Fachkreisen umstritten. Klar ist, dass es einen vollständigen Schutz nicht geben kann und die Einschränkung von Freiheiten im Interesse der Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat enge Grenzen haben muss.

Gerade die Frühphase des Ausbaus repressiver Maßnahmen ist bei vielen Muslimen mit negativen Erinnerungen verbunden. Razzien in Moscheen nach dem 11.9.2001 hatten hohen symbolischen Wert und haben einen Generalverdacht gegenüber Muslimen konstruiert, der bis heute eine Triebfeder der im vorangegangenen Kapitel ausgeführten Islamfeindlichkeit ist. Zugleich haben sie viele muslimische Bürger enttäuscht und vom deutschen Staat entfremdet. Die 2011 bekannt gewordenen Unzulänglichkeiten und Fehler deutscher Sicherheitsbehörden bei der Aufklärung der Mordserie des NSU haben die muslimischen Bürgerinnen und Bürger abermals fundamental enttäuscht.

Sicherheitsgesetze

Die terroristischen Anschläge in Hannover, Würzburg, Ansbach und auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin im Jahr 2016 und auch die Vorbereitung eines terroristischen Anschlags auf einen Flughafen in Berlin haben in der Bundesrepublik Deutschland eine Debatte darüber ausgelöst, ob strengere Sicherheitsgesetze und Veränderungen in der Verwaltungspraxis besser vor terroristischen Anschlägen schützen können.

Transitzonen für Flüchtlinge

Bei den Tätern fällt auf, dass es sich bis auf Safia S. (die junge Frau, die im Hauptbahnhof von Hannover einen Polizisten attackierte) um Flüchtlinge handelt. Folglich gab es eine neue Diskussion über Transitzonen für Flüchtlinge. Darin wurde u. a. gefordert, schon vor der Einreise die Identität eines Flüchtlings zu klären. Unabhängig von der Frage, inwieweit derartige Zentren unter Beachtung des Grundrechts auf Asyl und des Rechtsstaatsprinzips denkbar wären, scheinen derartige Transitzonen nicht geeignet zu sein, terroristischen Anschlägen vorzubeugen. Die Debatte über Transitzonen gehört primär zur Frage der Kanalisierung von Flüchtlingsströmen und zur Beschleunigung von Asylverfahren bzw. der Prüfung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund des Flüchtlingsstatus. Die mögliche Radikalisierung eines Flüchtlings wird auch in Transitzonen nicht ausreichend feststellbar sein. Bei den Tätern der Anschläge des Jahres 2016 ist erkennbar die Radikalisierung nicht in ihren Heimatländern, sondern erst nach der Flucht im Aufnahmeland erfolgt. Das gilt auch für Anis Amri, den Attentäter vom Breitscheidplatz in Berlin, der sich erst während der Haft in Italien und später in Deutschland radikalisiert haben dürfte.

Abschiebehaft für Gefährder

Beim Täter vom Breitscheidplatz, Anis Amri, war nach der Ablehnung seines Asylantrags eine Beendigung seines Aufenthalts durch Abschiebung nicht möglich, weil sein Heimatland Tunesien der Bitte um Ausstellung von Personaldokumenten ursprünglich nicht nachkam. Eine Abschiebehaft wurde in solchen Fällen nicht verhängt, wenn feststand, dass die betreffende Person nicht innerhalb der nächsten drei Monate abgeschoben werden konnte.

Nach dem Anschlag Amris wurde mehrfach gefordert, in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine neue Vorschrift über „Abschiebehaft für Gefährder“ einzufügen. Allerdings waren schon bisher verschärfte ausländerrechtliche Maßnahmen gegen Gefährder gesetzlich vorgesehen. So war nach geltendem Recht, § 58a AufenthG, eine Sofort-Abschiebungsanordnung „gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer terroristischen Gefahr“ möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung auch bei hier verwurzelten Ausländern bejaht (Beschlüsse vom 21.3.2017 – BVerwG 1 VR 1.17 – und – BVerwG 1 VR 2.17). Das Bundesverfassungsgericht hat Ende Juli die Verfassungsmäßigkeit der Abschiebung von Gefährdern bejaht (vgl. den Bericht „Karlsruhe beseitigt Zweifel an Gefährdergesetz“ auf heute.de vom 27.7.2017). Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wenige Tage später die Abschiebung im konkreten Fall eines als Gefährder eingestuftes Mannes aus Bremen vorerst gestoppt (vgl. „Menschenrechtsgerichtshof verhindert Abschiebung von Gefährder“, in Zeit-online am 2.8.2017). Dieser Fall lag der Entscheidung des BVerfG zu Grunde.

Der Bundestag hat die politischen Forderungen nach dem Anschlag vom 19.12.2016 aufgegriffen und durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017 bei „Gefährdern“ eine Abschiebehaft bis zu 18 Monaten ermöglicht (BGBl. I, S. 2870), auch wenn die Abschiebung der betroffenen Person nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann.

Im Einzelfall kann es helfen einen Gefährder in Abschiebehaft zu nehmen. Ein umfassend geeignetes repressives Mittel zur Erreichung von mehr Sicherheit stellt die Abschiebehaft nicht dar. Die Abschiebung ist überhaupt nur möglich bei Ausländern. Ein Teil der Gefährder hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Das gilt insbesondere für diejenigen, die als Unterstützer des IS aus Deutschland ausgereist sind. Rund 50 % von ihnen sind (auch) deutsche Staatsangehörige. Wenn sie zurückkehren, scheidet ausländerrechtliche Maßnahmen aus. Auch bei Ausländern ist eine Abschiebung in Staaten, in denen sie einer Gefahr ausgesetzt sind, nicht möglich (§ 60 AufenthG). Das Abschiebeverbot gilt auch in den Fällen einer Abschiebungsanordnung (§ 58a Abs. 3 AufenthG), also bei Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht.

Und generell ist zu fragen, ob dann, wenn von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht, die bloße Abschiebung, also der „Export der Gefahr“ in ein anderes Land, die geeignete Maßnahme ist. Mit der Abschiebung wird zwar die akute Gefahr in Deutschland beseitigt, aber stattdessen in das Heimatland des Abgeschobenen oder in ein drittes Land verlagert. Die Abschiebung eines Gefährders, gegen den nicht genügend Beweise für eine Verurteilung in Deutschland vorliegen, muss mit einer engen Kooperation mit den Sicherheitsbehörden des Heimatlands oder des aufnehmenden Landes verbunden werden, damit er bei Überschreiten der Schwelle zur Strafbarkeit dort zur Verantwortung gezogen und verurteilt werden kann.

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ermöglicht darüber hinaus bei Ausländern und das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1.6.2017 (BGBl. I, S. 1354) auch bei Inländern Kontakt- und Aufenthaltsverbote sowie die Verpflichtung zur Tragung einer sogenannten elektronischen Fußfessel. Bei Ausländern bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil Kontakt- und Aufenthaltsverbote sowie eine elektronische Fußfessel unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein milderer Mittel für den Betroffenen im Verhältnis zur Abschiebehaf sind. Bei deutschen Staatsangehörigen bleibt abzuwarten, ob diese Vorschriften einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten werden. In einem italienischen Fall hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung vom 23.2.2017 Tammoso v. Italien) die Einschränkungen der freien Bewegung wegen Unbestimmtheit der gesetzlichen Grundlage beanstandet.

Ausweitung der Videoüberwachung

Insbesondere seit dem Anschlag von Anis Amri auf dem Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016 gibt es eine Debatte über eine stärkere Videoüberwachung. Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. So sieht beispielsweise Nordrhein-Westfalen Videoaufzeichnungen bis zu einem Jahr an bestimmten kriminalitätsbelasteten Orten vor (15a PolG NRW). Ebenso sind in Bayern Videoaufzeichnungen möglich. Aber auch in Berlin gibt es umfangreiche Befugnisse zur Datenerhebung. So ist dort wie in anderen Bundesländern nicht nur die Videoüberwachung zur Eigensicherung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (19a ASOG Bln) und bei Verdacht

auf Straftaten bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen (§ 24 ASOG Bln), sondern auch eine Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen (§ 24a ASOG Bln) geregelt. Eine Videoüberwachung kriminalitätsbelasteter Orte wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Bayern gibt es in Berlin allerdings noch nicht. Stattdessen hat sich Berlin zu einer Ausweitung der Videoüberwachung zu bestimmten Anlässen entschlossen.

Der Bund hat durch das Videoüberwachungsverbesserungsgesetz vom 28.4.2017 für öffentliche Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätze oder im öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehr den Datenschutz beschränkt und Videoüberwachung zugelassen.

Aber die Frage der Videoüberwachung ist keine, die primär im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen diskutiert werden sollte. Videoüberwachung kann aktuelle Straftaten ohnehin nicht verhindern, sie hat auch keine erkennbare generalpräventive Wirkung. Sie kann, das zeigen Ermittlungserfolge nach Straftaten in den öffentlichen Verkehrsmitteln, zur Aufklärung von Straftaten beitragen und damit gegebenenfalls auch zur Unterbindung von Folgetaten. Insofern mag eine Videoüberwachung auch an besonderen Plätzen oder Orten, die Kriminalitätsschwerpunkte sind, sinnvoll sein. Sie kann eine wirkungsvolle Maßnahme zur allgemeinen Aufklärung von Straftaten sein, eine spezielle repressive Maßnahme gegen terroristische Anschläge stellt sie nicht dar.

Vereinsrecht

Extremistische Vereine können nach dem Vereinsgesetz (VereinsG) verboten werden. Mit dem Verbot wird ein Verein aufgelöst und sein Vereinsvermögen (§ 11 VereinsG) beschlagnahmt. Auch Gegenstände Dritter, die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden, können beschlagnahmt werden (§ 12 Abs. 2 VereinsG). Dies schwächt den organisatorischen Zusammenhalt von Extremisten.

Das Vereinsrecht verhindert aber Umgehungen des Verbots nicht ausreichend. Zwar ist es verboten, Ersatzorganisationen zu gründen, § 8 Abs. 1 VereinsG. Das Verbot ist aber nicht mit Sanktionen gegen diejenigen verbunden, die trotz Verbot eine Ersatzorganisation gründen. Erleichtert wird ein erneutes Verbot

jedoch dadurch, dass die Feststellung ausreicht, dass es sich um eine Ersatzorganisation handelt, § 8 Abs. 2 VereinsG. Folglich können selbst die Vorstandsmitglieder nach dem Verbot einen neuen Verein gründen, ohne persönliche Sanktionen befürchten zu müssen.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 10.3.2017 ist zumindest die Weiterverwendung von Kennzeichen eines verbotenen Vereins durch nicht verbotene Teilorganisationen oder andere Vereine erschwert worden.

Die bisherige Sanktionslosigkeit bei Gründung eines Ersatzvereins nach einem Vereinsverbot sollte abgeschafft werden. Mittels einer Änderung im Vereinsrecht muss die Gründung eines Nachfolge- oder Ersatzvereins sofort mit Sanktionen belegt werden können.

JVA und Gefangenenseelsorge

In JVA – insbesondere in Jugendstrafanstalten – bedarf es systematischer Angebote für Inhaftierte mit dem Ziel der Deradikalisierung. Es gibt erprobte Methoden und erfahrene Träger für diese Arbeit, die jedoch entsprechende Rahmenbedingungen benötigen, um aktiv sein zu können. Da sich bekanntermaßen spätere Islamisten in Justizvollzugsanstalten radikalisiert haben und Männer dort gezielt für den IS oder salafistische Gruppen angeworben werden, ist dieses Angebot wichtiger denn je.

Davon unabhängig ist die Einführung einer muslimischen Gefangenenseelsorge empfehlenswert. Zwar hat diese ihren Wert und ihre Berechtigung völlig unabhängig vom hier behandelten Thema. Allerdings ist zu erwarten, dass – gewissermaßen als Kollateralnutzen – auch muslimische Gefangenenseelsorge deradikalisierend wirken würde. Modellprojekte hierzu gibt es in mehreren Bundesländern, unter anderem in Baden-Württemberg und Hessen. Die islamische Seelsorge in JVA kann zu einer eigenständigen Auseinandersetzung mit der islamischen Theologie beitragen. Die Inhaftierten können mit Unterstützung der Seelsorger ihre Persönlichkeit stärken. Zudem trägt die Vermittlung eines (gewaltfrei gelebten) Glaubens insgesamt zur gesellschaftlichen Orientierung und zur Sozialisierung bei.

Besonderes Augenmerk ist auf die Anwerbung islamistischer Extremisten in den JVA zu richten. Die Justizverwaltungen unterscheiden deshalb im Vollzug zwischen radikalisierten und gefährdeten Gefangenen (vgl. Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe 2016, S. 8f.). Bei den radikalisierten Gefangenen ist nicht nur eine Trennung von anderen Beschuldigten vorgesehen, sondern in schwerwiegenden Fällen eine Absonderung von allen Gefangenen (ebd., S. 10).

Aber auch nach dem Vollzug zeichnen sich Probleme ab. Allein in Berlin befanden sich Mitte 2016 sechs Gefangene und acht Untersuchungsgefangene mit erkannter radikal-islamistischer Gesinnung und bestehender Gewaltbereitschaft im Justizvollzug. Hinzu kamen 17 Sympathisanten. Alle diese Straftäter werden – und das gilt auch für die anderen bundesweit in Haft befindlichen Rückkehrer aus Syrien und dem Irak – zeitige Freiheitsstrafen verbüßen und dann in die Gesellschaft entlassen. Die Länder haben begonnen, in den JVA Programme zur Deradikalisierung anzubieten bzw. einer Radikalisierung vorzubeugen. Diese Programme werden angesichts der wachsenden Zahl der Inhaftierten verstärkt und durch Programme nach der Entlassung aus dem Justizvollzug ergänzt werden müssen.

Der Bundestag hat durch ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 11.6.2017 (Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern) bei verurteilten Straftätern des extremistischen Terrorismus das Tragen einer elektronischen Fußfessel ermöglicht (BGBl. I, S. 1612). Die elektronische Fußfessel dient der Sicherung der Führungsaufsicht nach § 68 StGB, wenn von einem verurteilten Straftäter nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe die Gefahr weiterer Straftaten ausgeht. Das Gericht kann eine Weisung erlassen, wonach die verurteilte Person „die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig“ bei sich trägt (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB).

Wieweit eine solche Maßnahme bei verurteilten islamistischen Terroristen hilft, ist zweifelhaft. Selbstmordattentäter, die sich in ihrer Ideologie als Märtyrer sehen, oder extremistische Fanatiker werden durch eine elektronische Fußfessel nicht aufgehalten. In Frankreich ist im Juli 2016 ein katholischer Priester von zwei Männern ermordet worden, von denen einer eine elektronische Fußfessel getragen hat, so eine Meldung in der Tagesschau am 26.7.2016.

Ansprache vor einer möglichen Ausreise

Oftmals sind die Personen zum Zeitpunkt der Ausreise eben noch nicht in ihrem Weltbild gefestigt, sodass die Ansprache von Gefährdern seitens der Polizei oder durch in der Sozialarbeit erfahrene Personen ein wirksames Mittel sein kann. Natürlich gibt es nie eine Gewähr dafür, jemanden an der Ausreise nach Syrien etc. zu hindern. Aber interessanterweise beklagte sich ein IS-Rückkehrer im Prozess vor dem Oberlandesgericht Celle darüber, dass das Landeskriminalamt ihn nicht vor der Ausreise angesprochen habe (so der Bericht „Angeklagter wirft LKA Pannen vor“, am 25.8.2015 auf ndr.de).

Strafverfahren

In der Rechtsprechung gegen Unterstützer von Verbrechen hat sich kürzlich eine bemerkenswerte Neuerung ereignet: Abweichend von der Tradition des deutschen Strafrechts, die individuelle Beteiligung an einer Straftat nachweisen zu müssen, wurde der sogenannte Auschwitz-Buchhalter Oskar Gröning als Mittäter an den Morden im Vernichtungslager verurteilt. Entsprechend kann auch eine kollektive Mittäterschaft an den Verbrechen gegen die Menschlichkeit des IS infrage kommen.

Das offen dargestellte und propagierte Vorgehen des IS gegen Andersgläubige, insbesondere die Vertreibung und Ermordung der Jesiden und die Versklavung der jesidischen Frauen, stellt sich als Völkermord dar. Gleichwohl beschränkt sich der Generalbundesanwalt bei Unterstützern des IS darauf, in erster Linie Anklage wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu erheben (Anklagen des Generalbundesanwalts gegen Schaa Al-M. vom 27.10.2016 – 52/2016 –, gegen Tarik S. vom 18.8.2016 – 41/2016 –, gegen Abdelkarim El-B. vom 9.6.2016 – 28/2016).

2. Prävention

Die Darstellung der repressiven Instrumente, die in den letzten Jahren im Vordergrund politischer Diskussion und politischen Handelns standen, zeigt zugleich deren Begrenzung. Die Schaffung repressiver Instrumente, insbesondere neuer gesetzlicher Vorschriften, schafft eine scheinbare Beruhigung. Den Bürgerinnen und Bürgern wird durch sie das Gefühl vermittelt, dass der Staat

handlungsfähig gegenüber Radikalität und terroristischer Bedrohung ist. Das ist im Kern ein richtiger Ansatz, aber eben nur eine Seite der Medaille. Ebenso wichtig oder noch wichtiger ist die Prävention, die im politischen Alltag und in der politischen Debatte zu Unrecht nicht die gleiche Rolle spielt wie neue repressive Instrumente.

Prävention meint die Grundimmunisierung von Personen gegen extremistische Ideologien. Das Ziel der Prävention ist somit, dass jemand gar nicht erst radikal wird. Prävention ist in aller Regel pädagogische Arbeit und setzt bei politischer Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und der Förderung von Selbstwirksamkeitserfahrungen sowie Ambiguitätstoleranz an. Elemente der Präventionsarbeit können sein:

- Diskussions- und Dialogforen zu Themen, die Jugendlichen wichtig sind; das können auch „schwierige“ Themen wie das Verhältnis von göttlicher und staatlicher Autorität oder der Nahostkonflikt sein;
- religiöse Bildung;
- interreligiöser Dialog;
- Auseinandersetzung mit der eigenen Identität;
- Aufklärung über Extremismus und Terrorismus (gegebenenfalls unter Einbindung von Aussteigerinnen und Aussteigern – erfolgreiche Praxisbeispiele hierfür gibt es viele);
- partizipative Methoden der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Die zentrale Herausforderung bei all diesen Angeboten besteht darin, Diskussionen auszuhalten und die Standpunkte der Jugendlichen (z. B. pro Ehrenmord) erst einmal stehen zu lassen, um sie anschließend hinterfragen zu können. Neben der Herausforderung für den Pädagogen bedeutet dies auch eine Herausforderung für die soziale bzw. familiäre Umgebung. Immer wieder wird in der Praxis die Frage der Akzeptanzgrenze virulent werden. Unter den Experten besteht keine Einigkeit über die Frage, ob es zum Beispiel zulässig sei, Al-Qaida-Videos in der Präventionsarbeit zu verwenden. Unstrittig hingegen ist, dass es in der Präventionsarbeit um den Aufbau einer Beziehung zwischen Pädagogen und Jugendlichen geht. Ein einfacher Kontakt reicht dafür nicht aus, was auf die notwendige Zeit für eine solche Arbeit verweist. Wenn man aber Alter-

nativen zum politischen Salafismus deutlich machen und Vielfalt aufzeigen will, geht dies nur über gewachsenes Vertrauen in einer gewachsenen Beziehung. Dies gilt in besonderem Maße für Personen, die sich in Kämpfen um gesellschaftlichen Status befinden. Wir wissen aus der Forschung, dass diejenigen am anfälligsten für menschenfeindliche Einstellungen sind, die wenig Perspektive haben – beispielsweise marginalisierte Jugendliche, abgehangene Ältere, Langzeitarbeitslose etc. Die Praxis zeigt jedoch auch, dass solche Personengruppen mit Präventionsangeboten besonders schwer zu erreichen sind.

Religiöse Integration muslimischer Flüchtlinge

Die Flüchtlinge aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, die in den letzten Monaten verstärkt nach Deutschland gekommen sind, bilden wegen ihrer schwierigen persönlichen Situation, wegen der ungewissen Lebensperspektive, wegen der Verunsicherung in vielen Gemeinden durch Brandanschläge und Demonstrationen von Rechtsextremisten, auch einen potenziellen Nährboden für islamistische Propaganda. Zwar werden die meisten von ihnen gegen radikal-islamistische Religionsauffassungen immunisiert sein, weil sie von den Anhängern solcher Religionsauffassungen in Afghanistan, im Irak oder in Syrien mit Waffengewalt bedrängt wurden und deshalb geflohen sind. Trotzdem versuchen Salafisten in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften nach den auch in der Presse veröffentlichten Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden, neue Anhänger unter den Flüchtlingen zu werben. Hier müssen auch in der Zukunft in den Flüchtlingsunterkünften rechtzeitig Angebote durch Moscheevereine erfolgen. Auch eine Aufklärung über radikal-islamistische Gruppen durch die jeweiligen Integrationsverwaltungen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes oder durch gedruckte Informationen ist notwendig.

Die religiöse Betreuung durch Moscheevereine muss finanziert werden. Die zumeist ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Moscheevereine können die Betreuung nicht im ausreichenden Umfang gewährleisten. Es bedarf des Einsatzes bezahlter oder wenigstens teilfinanzierter Mitglieder der Moscheevereine. Die Vereine selber sind nicht in der Lage, die Mittel aufzubringen. Hier muss der Staat im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung Finanzierungshilfen leisten. Die Gründung des Verbands muslimischer Flüchtlingshilfe e. V. im März 2016 ist der

Schritt einiger Verbände, die institutionelle Voraussetzung für die Förderung zu schaffen. Die Deutsche Islam Konferenz hat ihrerseits ein Förderinstrumentarium geschaffen (vgl. DIK 2016).

Muslimische Vorbilder schaffen

Gerade junge Muslime brauchen Vorbilder von in Deutschland fest verwurzelten Muslimen, die jegliche Infragestellung der Vereinbarkeit von Deutschsein und Muslimischsein ad absurdum führen (ebenso Günther u. a. 2016, S. 192).

Deutschsprachige Angebote in Moscheen

Dass die meisten Moscheevereine ethnisch homogen sind und ihre Angebote in der Muttersprache dieser Eingewanderten machen, ist historischer Fakt. Dennoch ist es wichtig, dass Moscheen gerade Angehörigen der zweiten, dritten und langsam auch vierten Generation verstärkt deutschsprachige Angebote unterbreiten. Denn es ist nicht trivial, was in Moscheen passiert. Wenn dort ein Klima der Abgeschiedenheit von der sonstigen deutschen Gesellschaft herrscht und/oder die Idee, Muslime seien Opfer im Westen, unbewusst kultiviert wird, hat das Auswirkungen auf junge Muslime.

Deutschsprachige muslimische Angebote im Internet

Neben wenigen gut gepflegten und informativen Seiten großer muslimischer Verbände finden sich im deutschsprachigen Internet sehr viele salafistische Angebote. Gerade auf dem von Jugendlichen intensiv genutzten Portal YouTube dominieren radikale Videoclips, die ein völlig falsches Bild des Islam in Deutschland vermitteln. Hiergegen müssen deutschsprachige Alternativen aufgebaut werden.

Aufbau einer innerislamischen Gegenargumentation zum islamistischen Extremismus

Gegen islamistischen Extremismus müssen Argumente entwickelt werden. Auch wenn radikalisierte Menschen kaum offen für rationale Argumentationen sind, ist es gerade für die noch nicht radikalisierten Personen im Umfeld wichtig, dass es auch gute Argumente gegen den islamistischen Extremismus gibt. Gute Argu-

mente sind in diesem Zusammenhang solche, die sich des Korans, der Sunna oder anderer allgemein akzeptierter Quellen bedienen. Gerade weil der IS durchaus an islamische Traditionen anschließt – etwa in der Ablehnung von Jesiden als Häretikern –, muss dem Missbrauch von Fatwas etc. etwas entgegengesetzt werden.

Diese Aufgabe muss von der islamischen Gemeinschaft selbst geleistet werden. Die Zentren für islamische Theologie haben zu diesem Thema auch bereits Impulse geliefert. Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, eine Art Kompendium mit Argumenten von Denkerinnen und Denkern zu erstellen, das auf diese argumentative Auseinandersetzung vorbereitet.

Jugend sozial arbeit anbieten

Moscheen können teilweise radikalisierte Jugendliche noch am besten erreichen. Nicht nur, aber auch aus diesem Grund ist der Auf- und Ausbau muslimischer Jugendsozialarbeit wichtig. Muslimische Organisationen müssen Konzepte dafür entwickeln, sich mit bestehenden Angeboten und deren Erfahrungen austauschen und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür finden bzw. ausbilden. Politik und Verwaltung müssen Fördermöglichkeiten eröffnen und gegebenenfalls bestehende Hemmschwellen für die Antragsfähigkeit abbauen. Eventuell müssen auch Ausbildungsgänge erweitert werden, wie dies beispielsweise gerade in Berlin im Zusammenhang mit der Sozialarbeiterausbildung an einer Berliner Hochschule diskutiert wird (hier geht es um die Aufnahme von Kursen zur islamischen Theologie und Religionspädagogik). Das Lehrangebot an den bestehenden Zentren für islamische Theologie sollte (in erster Linie für Studierende anderer Studiengänge) um ein pädagogisches Modul erweitert werden. Studierende mit einem Berufswunsch in der Jugendsozialarbeit erhielten so die Möglichkeit, pädagogische Fähigkeiten und religionsbezogenes Wissen zu erwerben, die erforderlich sind, um Radikalisierungstendenzen bei Jugendlichen frühzeitig zu erkennen.

Innerislamische Vielfalt und humanistische Seite des Islam stärker betonen

Der Islam ist heterogen und die Vielfalt von Rechtsschulen und Glaubensstraditionen gerade typisch für ihn. In der Arbeit muslimischer Organisationen sollte

diese innerislamische Vielfalt mitbedacht werden – und nicht zuletzt die humanistischen Traditionen, die es im Islam gibt.

Prävention auch au–erhalb von Gemeinden

Es ist allen Experten wichtig zu betonen, dass Moscheen und muslimische Organisationen nicht die einzigen Akteure der Präventionsarbeit gegen islamistischen Extremismus sind. Für Jugendliche in einer Phase der Orientierungssuche ist es wichtig, Antworten auf ihre Fragen auch außerhalb der Religion zu suchen. Dafür sind Moscheen nicht der richtige Ort, sodass auch die religiös ungebundene politische Bildung und Jugendsozialarbeit wichtige Orte der Prävention sind. Denn eine „Islamisierung der Sozialarbeit“ wäre sicherlich ein Schritt in die falsche Richtung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass auch hier die politische Aufgabe besteht, für ausreichend Ressourcen, fachliche (Weiter-) Bildung und gesellschaftliche Freiräume Sorge zu tragen.

Islamische Gefangenenseelsorge

Der „Runde Tisch Islam“ in Baden-Württemberg hat sich in zwei Sitzungen mit der Frage der islamischen Gefangenenseelsorge beschäftigt. Ein ehrenamtlicher islamischer Gefangenenseelsorger hat sehr eindrücklich über die dringende Notwendigkeit dieser Seelsorge, aber auch die mit ihrer präventiven Wirkung verbundenen Chancen berichtet. Auf einer gemeinsamen Fachtagung von Baden- Württemberg und Bayern im März 2015 zum Umgang mit Salafisten/Islamisten hat ein Vertreter des Generalbundesanwalts angesichts exponentiell gestiegener Verfahrenszahlen eindringlich vor den künftigen Herausforderungen auch im Justizvollzug gewarnt (vgl. hierzu die Drucksache 15/6870 des Landtags von Baden-Württemberg). Im Expertenkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung wurde schon 2015 berichtet, dass im Bereich des gewaltbereiten Salafismus 500 Ermittlungs- und Strafverfahren gegen 700 mutmaßliche Tatbeteiligte an Straftaten anhängig sind.

Unabhängig von den schon dargestellten Deradikalisierungsmaßnahmen bei radikalisierten Häftlingen sind frühzeitige Maßnahmen zur Erkennung und zur Prävention islamistischer Entwicklungen bei anderen Häftlingen erforderlich. Die für den Strafvollzug zuständigen Länder sollten die islamische Gefangenenseelsorge

seelsorge möglichst zügig und bedarfsgerecht ausbauen. Weiter erforderlich sind entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für das Personal im Strafvollzug.

Neben der Seelsorge können durch gezielte Angebote von Büchern in Gefängnisbibliotheken alternative islamische Sichtweisen, die eine pluralistische Auslegung des Islam vertreten, vermittelt werden und somit den Insassen ein alternatives Angebot zur salafistischen Islam-Interpretation gemacht werden (so die Empfehlung von Lohker u. a. 2016, S. 227).

Aussteiger

Authentische Aussteiger aus dem politischen Salafismus oder anderen islamistischen Gruppierungen könnten die Präventionsarbeit wirksam unterstützen. Erfahrungen aus der politischen Bildungsarbeit mit Aussteigern aus der rechts-extremen Szene sind überwiegend positiv. Selbstverständlich muss der Ausstieg der betreffenden Person glaubhaft und nachweislich sein und es müssen sämtliche rechtsstaatliche Regeln beachtet werden.

Prävention in Flüchtlingsunterkünften

Seit 2015 sind Präventionsangebote in Flüchtlingsunterkünften wichtig. Es hat bereits Anwerbungsversuche unter den neu eingewanderten Personen seitens des IS gegeben. Angesichts der Bearbeitungszeit von Asylanträgen, der aufgrund der hohen Flüchtlingszahl nicht ausreichenden Integrationsangebote und einer daraus möglicherweise resultierenden Beschäftigungs- und Perspektivlosigkeit ist zu befürchten, dass Einzelne für entsprechende Angebote empfänglich sind. Die Voraussetzungen für schnellere Verfahren und für eine verbesserte Finanzierung von Integrationsangeboten sind zwischen Bund und Ländern inzwischen vereinbart. Trotzdem gibt es einen Bedarf an Präventionsangeboten, die dann aber ebenfalls finanziert werden müssen.

Kommunikation

Abschließend sei betont, dass Kommunikation der Ausgangspunkt und der Hauptbestandteil aller Präventionsarbeit ist. Es braucht Orte, an denen Bürgerinnen und Bürger über ihre Ängste und ihre positiven wie negativen Erfahrungen

gen im interkulturellen Alltag sprechen können. Es braucht Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden ebenso wie zwischen verschiedenen Behörden, die sich mit Migration, Integration und Extremismusprävention befassen. Es braucht Kommunikation mit Jugendlichen oder Erwachsenen, die beginnen, sich für die salafistische Gedankenwelt zu interessieren. Es braucht Kommunikation zwischen Moscheegemeinden, Schule, Kommunalverwaltung, Polizei, Kirche, Zivilgesellschaft usw.

3. Intervention

Intervention meint die Arbeit mit bereits radikalisierten Personen. Ziel der Intervention ist es, die radikalen Denk- und Handlungsstrukturen zu hinterfragen und zu durchbrechen – langfristig diese Personen also zu deradikalisieren und ihnen einen Ausstieg aus der Szene zu ermöglichen. Für solche Prozesse ist in noch stärkerem Maße als bei der Prävention eine längere Begleitung nötig. Erfahrene Träger sprechen von ein bis zwei Jahren, die ein Ausstiegsprozess üblicherweise dauert. Zu einem Ausstiegsprozess gehören (vgl. Heitmann u. a. 2008):

- Akzeptanz einer professionellen Unterstützung und Mitgestaltung einer kontinuierlichen Arbeitsbeziehung;
- Infragestellung der Ideologie, Zulassen von Zweifeln an der eigenen Weltanschauung sowie Fähigkeit zu Selbstreflexion und Dialog;
- Aufbau eines neuen sozialen Netzes bzw. Rückkehr in ein altes, während der Radikalisierung verlassenes;
- Distanz zur extremistischen Szene und keine neuen Straftaten;
- Zukunftsperspektiven entwickeln, zum Beispiel Beschulung nach Syrien-Rückkehr, Vermittlung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (was in der Praxis meist hochproblematisch ist);
- gegebenenfalls auch Hilfe beim Umzug in eine andere Region;
- Orientierung auf einen persönlichen Zukunftsplan jenseits des „politischen“.

Förderprogramme für Deradikalisierungsprojekte

Es braucht Angebote, die einen Deradikalisierungsprozess einleiten und begleiten können. Dass solche Programme anders als öffentlich finanziert werden, ist

schwer vorstellbar. Vorbilder findet man wiederum in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, man denke etwa an das von 2010 bis 2014 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelte XENOS-Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“. Die Programme müssen den langfristigen Zeithorizont einer Deradikalisierungsarbeit berücksichtigen und dürfen nicht schnelle Erfolge zum Ziel haben.

Mit Bayern und Hessen haben zwei Bundesländer in den vergangenen Jahren interministerielle Kompetenzzentren für Prävention und Deradikalisierung eingerichtet. Diese Zentren fungieren auch als Ansprechpartner für zivilgesellschaftliche Träger, die zu den Themen arbeiten, es werden die bestehenden Förderprogramme und deren Projektträger koordiniert und es sollen neue Deradikalisierungsprogramme entwickelt werden. Solche Ansätze verstärkter Aktivität und Koordination auf Seiten der Ministerien und Behörden sind begrüßenswert und sollten aus- bzw. in anderen Bundesländern aufgebaut werden.

Theologische religionspädagogische Weiterbildung von Sozialarbeitern

Islamistische Extremisten haben ein in ihren Augen geschlossenes ideologisches Weltbild. Um dieses zu erschüttern, sind theologische Kenntnisse von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern unerlässlich. Zudem zeigt die Praxis, dass der Wunsch nach religiösen Diskussionen groß ist und somit als „Türöffner“ für einen längeren Beratungsprozess dienen kann. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Aus- und Weiterbildung um Elemente islamischer Theologie ergänzt werden müssen.

Ausstiegsberatung

Erste Ausstiegsprogramme für islamistische Extremisten – etwa in Nordrhein-Westfalen – gibt es bereits seit einigen Jahren. Qualitätskriterien und Erfolgsfaktoren sind bislang aber nicht wissenschaftlich-systematisch erhoben worden, wie dies etwa in der Ausstiegsberatung für Rechtsextremisten geschehen ist (vgl. Tunnel-Lichtblicke 2012). Ebenso sollten – wiederum wie in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus – zivilgesellschaftliche Angebote

der Ausstiegsberatung geschaffen werden. Da für islamistische Extremisten der Staat und seine Repräsentanten ein zentrales Feindbild darstellen, sind polizeiliche Ausstiegsangebote nicht für jeden die geeignete Anlaufstelle bei Ausstiegsüberlegungen – zumal wenn man straffällig geworden ist.

Hilfe von der Verwaltung beim Ausstiegsprozess

Wenn jemand aus einer islamistischen Extremistengruppe aussteigt, befindet er oder sie sich in einer fragilen Situation. Einerseits können Leib und Leben bedroht sein, was eine Aufgabe für die Sicherheitsbehörden bedeutet. Andererseits besteht Unterstützungsbedarf bei den oben genannten Punkten, also dabei, ein neues soziales Umfeld zu schaffen, einen Schul- oder Ausbildungsplatz zu finden etc. Da keine Schule einen IS-Heimkehrer mit offenen Armen empfangen wird, ist Unterstützung seitens der Behörden nötig.

Schaffung von Deradikalisierungsangeboten in den JVA

Wie oben ausgeführt, wird in den JVA durchaus erfolgreich für die islamistische Extremistenszene geworben. Umso wichtiger sind demokratie- und menschenrechtsorientierte Alternativangebote. Zudem bietet der Strafvollzug die Gelegenheit, über einen längeren Zeitraum mit Personen zu arbeiten – eine der Grundvoraussetzungen für Deradikalisierungsprozesse. Ein entsprechendes Projekt namens „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ wurde von 2001 bis Ende 2014 aus ESF-Mitteln im Rahmen des XENOS-Programms realisiert. Die Länder Berlin, Brandenburg und Hessen haben es fortgeführt, finanziert aus Landesmitteln.

Beratung von Angehörigen

Wenn eine Person Kontakt zur islamistischen Szene hat und ein Radikalisierungsprozess einsetzt, haben in erster Linie die unmittelbaren Angehörigen die Möglichkeit zur Intervention. Diese Aufgabe auch anzunehmen, erfordert Mut. In der Praxis wird diese Auseinandersetzung jedoch nicht gesucht, sondern der Kontakt zueinander ist eher konfliktbeladen oder wird ganz abgebrochen – was wiederum die Radikalisierung befördert. Da diese Auseinandersetzung den Angehörigen niemand abnehmen kann – erst recht keine staatlichen Stel-

len oder Sicherheitsbehörden –, müssen Beratungsangebote (auch anonym und online) sowie Unterstützungssysteme (Schulungen, Selbsthilfegruppen u. a.) auf- und ausgebaut werden.

Kooperationen von Zivilgesellschaft und muslimischen Organisationen

Die Deradikalisierung islamistischer Extremisten gelingt nur in Kooperation mit muslimischen Organisationen. Daher gibt es bereits entsprechende Kooperationen wie beispielsweise in Berlin zwischen dem Violence Prevention Network und der Şehitlik-Moschee (DITIB) in Neukölln. Solche Kooperationen sollten verstärkt gesucht werden.

. Weitere Empfehlungen

Wissenschaftliche Forschung über Radikalisierungsprozesse ausbauen

Es fehlt bislang an Zeit und Geld für die Generierung von Wissen in Wissenschaft und Praxis. Zwar liegen im Zusammenhang mit Ausreisen zum IS mittlerweile verschiedene Studien vor, die Hinweise darauf geben, welche Umstände im jeweiligen Einzelfall zur Radikalisierung der jugendlichen Muslime beigetragen haben. Daraus einen generellen Erklärungsansatz abzuleiten, ist jedoch schwierig und wissenschaftlich bedenklich. Für ein umfassend angelegtes Präventionsprogramm bedarf es deshalb des Ausbaus der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich. Dabei sollte auch der von der Forschung nicht einheitlich beantworteten Frage weiter nachgegangen werden, ob mehr Religiosität Gewalt verhindern kann bzw. wann es bei extremer Religiosität zu einem Wendepunkt („Turning Point“) bis hin zur Gewaltbereitschaft kommt. Der Ausbau von Forschung sollte in die generelle Verstärkung der Extremismus- und Radikalisierungsforschung eingebettet sein (so auch Frindte u. a. 2016, S. 150).

Schaffung von Beratungsstrukturen

Es gibt bislang kein Beratungsnetzwerk gegen islamistischen Extremismus – wie es sich beispielsweise in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in den vergangenen 15 Jahren entwickelt hat. Zwar gibt es zahlreiche

Modellprojekte und Praxiswissen, dies wird aber zu selten breiten Kreisen bekannt gemacht und miteinander vernetzt. Dafür wäre der Aufbau von Netzwerkstrukturen in der Präventionsarbeit gegen islamistischen Extremismus sinnvoll.

Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Wenn es einem Sozialarbeiter gelingt, ein Vertrauensverhältnis zu einer Person aufzubauen und einen Deradikalisierungsprozess zu beginnen, sollte er ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Dies gilt auch bei der Bearbeitung von Traumata, wie etwa von Kampferfahrungen, die in Syrien oder dem Irak gemacht wurden. Hierfür müssten die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Fremdzuschreibung, Identitätssuche und Eindeutigkeitssehnsucht

Viele Jugendliche haben Sehnsucht nach Eindeutigkeit und einer klaren eigenen Identität. Zugleich sind muslimische Jugendliche in Deutschland mit zahlreichen Fremdzuschreibungen konfrontiert, von denen viele negativ konnotiert sind. In der pädagogischen Arbeit mit jungen Muslimen – und auch mit anderen Jugendlichen – ist deshalb von zentraler Bedeutung, den Wert von Heterogenität zu betonen, Ambiguitätstoleranz zu fördern und auf die Vielschichtigkeit von Identitäten hinzuweisen (vgl. Foroutan/Schäfer 2009).

Literatur

- Abu Rumman, Mohammad: Ich bin Salafist. Selbstbild und Identität radikaler Muslime im Nahen Osten. Bonn 2015.
- Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe „Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen“ vom 18.4.2016.
- BMI: Pressemitteilung „Eckpunkte der Organisationsverfügung“ vom 26.3.2015. Online unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2015/03/verbot-tauhid-germany-eckpunkte-verbotsverfuegung.html

- BMI – Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2015. Berlin 2016.
- BMI – Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017.
- Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz: Reisebewegungen von Jihadisten Syrien/Irak. Meldung vom 15.7.2017. online unter: www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-reisebewegungen-in-richtung-syrien-irak
- Cakir, Naime: Islamfeindlichkeit: Anatomie eines Feindbildes in Deutschland. Bielefeld 2014.
- Dantschke, Claudia; Mansour, Ahmad; Müller, Jochen; Serbest, Yasemin: „Ich lebe nur für Allah.“ Argumente und Anziehungskraft des Salafismus. Schriftenreihe Zentrum Demokratische Kultur. Berlin 2011.
- DIK – Deutsche Islam Konferenz: Projektförderung: Flucht und Islam. Online-Artikel vom 16.11.2016 unter www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Service/Bottom/Projektoerderung/ProjektoerderungGefluechtete/projektoerderung-gefuechtete-node.html
- Foroutan, Naika; Schäfer, Isabel: „Hybride Identitäten“ – muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland und Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 5/2009, S. 11–18.
- Frindte, Wolfgang; Ben Slama, Brahim; Dietrich, Nico; PISOIU, Daniela; Uhlmann, Milena; Kausch, Melanie: Motivationen und Karrieren salafistischer Dschihadistinnen und Dschihadisten, in: Janusz Biene, Christopher Daase, Julian Junk, Harald Müller (Hrsg.): Salafismus und Dschihadismus in Deutschland: Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen. Frankfurt/Main 2016, S. 117–158.
- Günther, Christoph; Ourghi, Mariella; Schröter, Susanne; Wiedl, Nina: Dschihadistische Rechtfertigungsnarrative und ihre Angriffsflächen, in: Janusz Biene, Christopher Daase, Julian Junk, Harald Müller (Hrsg.): Salafismus und Dschihadismus in Deutschland: Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen. Frankfurt/Main 2016, S. 159-198.
- Heitmann, Helmut; Korn, Judy; Mücke, Thomas: Präventions- und Bildungsarbeit mit gewaltbereiten sowie vorurteilsmotivierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In: Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, Jg. 55, Heft 3/2008.

- Rommelspacher, Birgit: Der Hass hat uns geeint. Junge Rechtsextreme und ihr Ausstieg aus der Szene. Frankfurt am Main/New York 2006.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2010. Berlin 2011.
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Hrsg.): Ausreisen von Personen aus dem islamistischen Spektrum in Berlin nach Syrien/Irak. Berlin 2015.
- Steinberg, Guido: Al-Qaidas deutsche Kämpfer. Die Globalisierung des islamistischen Terrorismus. Hamburg 2014.
- Tunnel-Lichtblicke: Aus der Praxis arbeitsmarktorientierter Ausstiigsarbeit der Projektträger des XENOS-Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“. Hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin 2012. Online unter: library.fes.de/pdf-files/dialog/09376-20130212.pdf



Anhang

Autorin und Autoren

Dr. Ehrhart Körting ist gebürtiger Berliner und studierter Jurist. Er arbeitete als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverwaltungsgericht und war von 1972 bis 1975 Richter am Verwaltungsgericht Berlin, ehe er 1975 als Bezirksstadtrat für Bauwesen in Berlin-Charlottenburg sein erstes politisches Amt antrat. Seit 1971 Mitglied der SPD, war er auf Bezirks- und Landesebene aktiv. Zweimal gewann er ein Mandat für das Berliner Abgeordnetenhaus und war von 1997 bis 1999 als Justizsenator sowie von 2001 bis 2011 als Innensenator Mitglied der Berliner Landesregierung. Von 1992 bis 1997 war er Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin und ist seit 1981 – mit Unterbrechungen – als Anwalt tätig.

Dr. Dietmar Molthagen verantwortet seit 2012 die Arbeitsbereiche Integration und Teilhabe sowie Empirische Sozialforschung im Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Integrationspolitik, das Verhältnis von Religion und Politik, politische Radikalisierung und Präventionsmöglichkeiten sowie Fragen der Demokratieförderung. Zuvor leitete er das Thüringer Landesbüro und das Projekt „Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus“ der FES. Molthagen studierte Geschichte, Politik und Evangelische Theologie an den Universitäten Hamburg und Leicester (GB). Er ist Lehrbeauftragter zu Extremismusprävention und politischer Kommunikation an verschiedenen Hochschulen.

Bilkay Öney war von 2011 bis 2016 Ministerin für Integration des Landes Baden-Württemberg. Sie studierte Betriebswirtschaftslehre und Medienberatung an der TU Berlin und arbeitete mehrere Jahre als Journalistin. Von 2006 bis 2011 war sie Abgeordnete im Abgeordnetenhaus von Berlin, bevor Sie am 12. Mai 2011 ihr Amt als Ministerin in Baden-Württemberg antrat. Seit Ende ihrer Amtszeit ist sie wieder als Journalistin tätig.

Namensartikel der Publikation von 2 1

Das Buch „Handlungsempfehlungen zur Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit“ bündelte im November 2015 die Arbeitsergebnisse eines Expertengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung. Neben dem hier aktualisierten ersten Teil sind in dieser Publikation folgende Artikel zu finden:

Marwan Abou-Taam: **Deutsche Sicherheitspolitik im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** (ab Seite 61)

Bekim Agai, Raida Chbib: **Deutschland und seine Muslime: Mit Vielfalt leben als gesellschaftspolitische, soziale und religiöse Herausforderung** (ab Seite 77)

Ismat Amiralai: **Die islamische Volkshochschule – ein Pilotprojekt** (ab Seite 89)

Yilmaz Atmaca: **Die Bedeutung nichtreligiöser Jugendarbeit für muslimische Jugendliche** (ab Seite 95)

Nils Böckler, Andreas Zick: **Wie gestalten sich Radikalisierungsprozesse im Vorfeld jihadistisch-terroristischer Gewalt? Perspektiven aus der Forschung** (ab Seite 99)

Aziz Bozkurt: **Mut zu politischer Normalität** (ab Seite 123)

Claudia Dantschke: **Radikalisierung von Jugendlichen durch salafistische Strömungen in Deutschland** (ab Seite 133)

Olaf Farschid: **Zur Unterscheidung von Islam und Islamismus** (ab Seite 143)

Ehrhart Körting: **Die Legende von der Rolle des Glaubens bei den Anschlägen islamistischer Extremisten** (ab Seite 151)

Aiman A. Mazyek: **Islamfeindlichkeit** (ab Seite 157)

Gary Menzel: **Neue Anforderungen an die Polizei in der Auseinandersetzung mit islamistischem Extremismus am Beispiel Berlins** (ab Seite 165)

Thomas Mücke: **Deradikalisierungsstrategien im Phänomenbereich des religiös begründeten Extremismus** (ab Seite 171)

Dawood Nazirizadeh: **Religiös begründeter Extremismus – Eine muslimische Perspektive und Handlungsempfehlung** (ab Seite 187)

Sindyan Qasem: **Neue Haltungen gegen Unmut: Forderungen an eine gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit** (ab Seite 201)

Mathias Rohe: **Die rechtlichen Rahmenbedingungen muslimischen Lebens in Deutschland** (ab Seite 209)

Werner Schiffauer: **Sicherheitswissen und Deradikalisierung** (ab Seite 217)

Volker Trusheim: **Die „dritte Welle“? Die Bedrohung durch den extremistischen Salafismus in Deutschland** (ab Seite 245)

Stefan Weber: **Kulturelle Bildung in der Islamdebatte** (ab Seite 261)

Mitglieder des Expertengremiums der Friedrich-Ebert-Stiftung

- **Dr. Marwan Abou-Taam**, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
- **Prof. Dr. Bekim Agai**, Universität Frankfurt/Main, Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam
- **Ismet Amiralai**, Künstler und Dozent
- **Yilmaz Atmaca**, Projekt „Heroes“, Berlin
- **Axel Bédé**, Landeskriminalamt Berlin
- **Nils Böckler**, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld
- **Aziz Bozkurt**, Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt der SPD
- **Ender Çetin**, Vorsitzender der Şehitlik-Moschee Berlin und Mitglied im Ditib-Landesvorstand
- **Claudia Dantschke**, ZDK Berlin, Leiterin der Arbeitsstelle Islamismus und Ultranationalismus sowie der Beratungsstelle „Hayat“
- **Farhad Dilmaghani**, Vorsitzender DeutschPlus e. V.
- **Kazim Erdoğan**, Aufbruch Neukölln e. V.
- **Dr. Olaf Farschid**, Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung Verfassungsschutz

- **Burkhard Freier**, Innenministerium von Nordrhein-Westfalen, Leiter des Verfassungsschutzes (Vertretung: Burkhard Schnieder)
- **Dr. Ehrhart Körting**, Innensenator von Berlin a. D. (Sprecher des Expertengremiums)
- **Elisabeth Kruse**, Beauftragte für interreligiösen Dialog und interkulturelle Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln
- **Aiman A. Mazyek**, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland (ZMD)
- **Gary Menzel**, Polizei Berlin
- **Thomas Mücke**, Geschäftsführer des Violence Prevention Network
- **Jochen Müller**, ufuq e. V., Berlin (Vertretung: Sindyan Qasem)
- **Dawood Nazirzadeh**, Bundesvorstand der Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS)
- **Volker Norbistrath**, Referatsleiter für Innen- und Rechtspolitik im SPD-Parteivorstand (Vertretung: Maïke Rocker)
- **Bilkay Öney**, Landesintegrationsministerin von Baden-Württemberg (Sprecherin des Expertengremiums)
- **Prof. Dr. Mathias Rohe**, Universität Nürnberg-Erlangen, Direktor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa (EZIRE)
- **Prof. Dr. Werner Schiffauer**, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder
- **Berndt Georg Thamm**, Publizist
- **Atila Ülger**, Mitglied im Sprecherkreis des AK muslimischer Sozialdemokrat_innen
- **Firouz Vladi**, Vorstandsmitglied Schura Niedersachsen e.V.
- **Prof. Dr. Stefan Weber**, Direktor des Museums für Islamische Kunst, Berlin
- **Prof. Dr. Andreas Zick**, Direktor des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) an der Universität Bielefeld

Die vier Fachgespräche des Expertengremiums haben am 6.3., 30.4., 26.6. und 10.9.2015 in der Friedrich-Ebert-Stiftung stattgefunden.



ISBN 978-3-95861-890-9